

NOMOSKOMMENTAR

Meyer | Hölscheidt [Hrsg.]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

6. Auflage



Nomos



**Stämpfli
Verlag**

facultas



NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Jürgen Meyer
Prof. Dr. Sven Hölscheidt [Hrsg.]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

6. Auflage

Prof. Dr. Norbert Bernsdorff, Richter am Bundessozialgericht a.D., Philipps-Universität Marburg, national keyexpert bei der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Wien | **Dr. Martin Borowsky**, Maître en droit (Aix-en-Provence), Richter am Landgericht Erfurt, Lehrbeauftragter an der Universität Erfurt | **Dr. Bettina Giesecke**, Verwaltung des Deutschen Bundestages, Berlin | **Dr. Sven Großmann**, Akademischer Rat, Universität Augsburg | **Prof. Dr. Sven Hölscheidt**, Freie Universität Berlin | **Dr. Tilman Hoppe**, LL.M., Verwaltung des Deutschen Bundestages, Berlin | **RA Dr. Bernd Hüpers**, Universität Rostock | **Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel**, Universität Augsburg | **Prof. Dr. Siegfried Magiera**, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer | **Prof. Dr. Jürgen Meyer**, Delegierter des Deutschen Bundestages im Grundrechtekonvent und im Verfassungskonvent der Europäischen Union, Universität Freiburg | **Dr. Birgit Reese**, Verwaltung des Deutschen Bundestages, Berlin | **Prof. Dr. Angela Schwerdtfeger**, Georg-August-Universität Göttingen | **Prof. Dr. Johanna Wolff**, LL.M. eur. (KCL), Universität Osnabrück



Nomos



Stämpfli
Verlag



facultas

Zitervorschlag: Meyer/Hölscheidt/Borowsky, Art. 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0080-7 (Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden)

ISBN 978-3-7089-2505-9 (facultas Verlag, Wien)

ISBN 978-3-7272-2849-0 (Stämpfli Verlag, Bern)

6. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur sechsten Auflage

Die 6. Auflage dieses Kommentars erscheint gut 20 Jahre nach der 1. Auflage. Eine Konstante in dieser langen Zeit ist, dass die Grundrechtecharta in Wissenschaft und Praxis eine immer größere Rolle spielt. Damit geht einher, dass der Umfang des Großkommentars kontinuierlich anwächst. Alle Kommentierungen sind (zum Teil von neu hinzugekommenen Autorinnen und Autoren) gründlich überarbeitet worden. Besonders hervorzuheben ist Folgendes:

Im Titel I – Würde des Menschen – wird die ergiebige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausführlich von Martin Borowsky berücksichtigt, so dass der Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention in Art. 6 Abs. 3 EUV gebührend Rechnung getragen wird.

Der Datenschutz wird immer bedeutsamer und steht daher in der Kommentierung des Titels II – Freiheiten – von Norbert Bernsdorff im Vordergrund.

Die Kommentierung des Titels III – Gleichheit – von Sven Hölscheidt setzt sich im Schwerpunkt mit den Neuerungen des Antidiskriminierungsrechts auseinander. Die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH wird kritisch gewürdigt.

Das Kernstück der Grundrechtecharta ist der Titel IV – Solidarität –. Bernd Hüpers und Birgit Reese kommentieren wiederum die Art. 27 bis 32. Besonders intensiv haben sie das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (Art. 28) überarbeitet. Ihm ist große Bedeutung für das deutsche Arbeitsrecht beizumessen. Zusammen haben sie von Kristin Rohleder die Kommentierung des Art. 33 – Familien- und Berufsleben – übernommen. Johanna Wolff hat als neue Kommentatorin bei Art. 34 – Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung – und Art. 36 – Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – die Nachfolge von Kristin Rohleder angetreten. Art. 35 – Gesundheitsschutz – und Art. 38 – Verbraucherschutz – sind in der Hand von Bettina Giesecke geblieben. Angela Schwerdtfeger hat ihre Kommentierung von Art. 37 – Umweltschutz – wegen seiner stark wachsenden Relevanz erheblich vertieft.

Schwerpunkt der Kommentierung durch Siegfried Magiera von Titel V – Bürgerrechte – sind neben der Ausdifferenzierung des Grundrechts auf Freizügigkeit die Konsequenzen des Vertrags von Lissabon für die deutliche Stärkung des Europäischen Parlaments. Die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Fünf-Prozent-Sperrklausel wird anhand neuer Klagen gewürdigt.

Die Kommentatoren von Titel VI – Justizielle Rechte – (Michael Kubiciel und Sven Großmann) haben darauf geachtet, dass die Schwerpunkte des im Januar 2023 verstorbenen hochgeschätzten Co-Autors Albin Eser auch in dieser Auflage möglichst erhalten geblieben sind.

Den Titel VII – Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta – haben wieder Angela Schwerdtfeger (Art. 51 – Anwendungsbereich – und Art. 52 – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze –) und Tilman Hoppe (Art. 53 – Schutzniveau – und Art. 54 – Verbot des Missbrauchs der Rechte –) bearbeitet. Die Bestimmungen sind „recht schwer verdauliche Lektüre“, wie sie in ihren Vorbemerkungen schreiben. Besondere Beachtung finden in der Kommentierung des Art. 51 die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Recht auf Vergessen, demzufolge das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die Grundrechtecharta zum Prüfungsmaßstab macht.

Im Anschluss an dieses Vorwort werden die Vorworte der ersten drei Auflagen des Kommentars nochmals abgedruckt, weil durch sie die Grundstruktur der Kommentierung verdeutlicht und der Weg vom Grundrechtskonvent 1999/2000 bis zum Inkrafttreten der Charta am 1.12.2009 beleuchtet wird.

Kirchzarten/Berlin, im April 2024

Jürgen Meyer und Sven Hölscheidt

Vorwort zur ersten Auflage

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (kurz: Grundrechtecharta) wurde am 7.12.2000 anlässlich des Gipfels der Staats- und Regierungschefs in Nizza feierlich verkündet. Sie war zuvor in etwa 9 Monaten von einem Konvent (häufig benannt nach dem Vorsitzenden: Herzog-Konvent), bestehend aus 62 Delegierten aus den Mitgliedsländern der Union, in 18 öffentlichen Sitzungen erarbeitet worden. Über die Rechtsverbindlichkeit der Charta konnte man sich in Nizza noch nicht einigen. Deshalb heißt es in den „Schlussfolgerungen“, „die Frage der Tragweite der Charta“ werde „zu einem späteren Zeitpunkt geprüft“. Durch den Gipfel von Laeken wurde diese Aufgabe am 14./15.12.2001 den 105 Delegierten aus 15 Mitgliedsländern und 13 Kandidatenländern übertragen, die sich am 28.2.2002 als Konvent zur Zukunft Europas (Giscard-Konvent) konstituiert haben und rechtzeitig vor der Regierungskonferenz 2004 Empfehlungen zum „Weg zu einer Verfassung für die europäischen Bürger“ ausarbeiten sollen.

Ende Mai 2002 setzte das Präsidium des 2. Konvents mehrere Arbeitsgruppen zur Beratung zentraler Verfassungsfragen ein, darunter die Arbeitsgruppe II „Einbeziehung der Charta/Beitritt zur EMRK“ unter dem Vorsitz des Kommissars António Vitorino. Im Schlussbericht vom 22.10.2002 stellte die Arbeitsgruppe fest, dass alle Mitglieder (nach einigen Klarstellungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Kapitel VII) nachdrücklich die Einbeziehung der Charta „in einer Form, die ihr rechtsverbindlichen Charakter und Verfassungsrang verleihen würde“, unterstützen (oder – eine kleine Minderheit – „eine wohlwollende Prüfung einer solchen Einbeziehung nicht ausschließen“ würden). Offen blieb lediglich, ob der Text der Charta an den Anfang der Verfassung bzw. des „Verfassungsvertrages“ gestellt oder durch eine Bezugnahme in einem besonderen Artikel rechtsverbindlich gemacht werden sollte. Die Arbeitsgruppe empfahl außerdem, das „Element“ der „Präambel auf alle Fälle im künftigen Rahmen eines Verfassungsvertrages beizubehalten“. Der Schlussbericht wurde vom Plenum des Konvents (bei Vorbehalten lediglich hinsichtlich der Sinnhaftigkeit der vorgesehenen Klarstellungen in Kapitel VII) mit großer Zustimmung aufgenommen.

Deshalb ist davon auszugehen, dass die Grundrechtecharta ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Verfassung der Europäischen Union sein wird. Damit hat der bereits im Frühjahr 2001 durch den damaligen Verlagsleiter der Nomos Verlagsgesellschaft, Herrn Dr. h. c. Volker Schwarz, an mich herangetragene Vorschlag, einen Kommentar zur Charta herauszugeben, zusätzliche Bedeutung und Aktualität gewonnen. Ich habe diese Aufgabe gerne übernommen und ausgeführt, weil ich als Delegierter des Deutschen Bundestages an der Ausarbeitung der Charta im 1. Konvent (Grundrechtekonvent) mitwirken durfte und mich in derselben Eigenschaft im 2. Konvent (Verfassungskonvent) für ihre Aufnahme in die künftige Verfassung einsetze. Nur so wird ganz deutlich, dass die Europäische Union nicht nur eine Wirtschafts- und Währungsgemeinschaft, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist.

Die Vorüberlegungen zur Anlage des Kommentars führten zu dem Ergebnis, dass der Diskussion im Konvent für die historisch-genetische Auslegung der Charta besondere Bedeutung zukommen musste. In diesem Zusammenhang mag man sich an die ersten Kommentierungen des Bonner Grundgesetzes (zB durch den „Bonner Kommentar“, Loseblattausgabe 1950 ff. oder von Mangoldt, Das Bonner Grundgesetz, Handkommentar, 1. Aufl. 1953) erinnern, welche die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel, wie sie sich vor allem in den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates nachlesen ließ, für die Auslegung fruchtbar gemacht haben. Bei der Grundrechtecharta kommt hinzu, dass sie in 11 amtlichen Sprachfassungen vorliegt, so dass die Diskussion im Konvent auch zur Aufklärung von Übersetzungsfehlern oder von inhaltlichen Divergenzen zwischen den verschiedenen Fas-

Vorwort

sungen herangezogen werden kann. Deshalb ist es ein besonderes Verdienst der Nomos Verlagsgesellschaft, dass der außerordentlich informative Protokollband von Norbert Bernsdorff und Martin Borowsky, die für die deutschen Länder die Arbeit des 1. Konvents engagiert wissenschaftlich begleitet haben, bereits im Herbst 2002 erscheinen konnte. Auf diesen Band (Bernsdorff/Borowsky, Protokolle) wird in der Kommentierung insbesondere bei der Wiedergabe der „Diskussion im Grundrechtekonvent“ durchgehend Bezug genommen.

Als Herausgeber habe ich mich natürlich besonders darüber gefreut, dass ich für die Kommentierung der einzelnen Kapitel der Charta Autoren gewinnen konnte, die entweder seit vielen Jahren durch Veröffentlichungen zu dem von ihnen zu bearbeitenden Themenkreis internationales Ansehen erworben haben oder durch die wissenschaftliche Begleitung des 1. oder 2. Konvents eine besondere Sachkompetenz besitzen. Mein persönlicher Dank gilt allen Mitautoren für eine stets kollegiale und sachengagierte Zusammenarbeit. Es versteht sich von selbst, dass jeder Autor für seine Kommentierung die wissenschaftliche Verantwortung trägt.

Zu Beginn der Arbeiten wurde mit allen Autoren eine gemeinsame Gliederung für die Kommentierung eines jeden Artikels vereinbart, nämlich:

- I. Die Vorgaben (nach den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln zB die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und die gemeinsame Verfassungsüberlieferung)
- II. Die Diskussion im Grundrechtekonvent
- III. Kommentierung (unter Berücksichtigung der Erläuterungen des Konventspräsidiums, die aber nicht verbindlich sind)
- IV. Literatur

Im Laufe der Arbeiten hat es sich als zweckmäßig erwiesen, dem jeweiligen Kapitel sowie der Präambel zur Vermeidung von Wiederholungen einige Vorbemerkungen voranzustellen.

Mein abschließender Dank gilt der Nomos Verlagsgesellschaft, vertreten durch die beiden Verlagsleiter, Herrn Dr. h. c. Schwarz und seinen Nachfolger Herrn Dr. Hoffmann, für die stets verständnis- und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für sorgfältige Lektoratsarbeit danke ich vor allem meiner Berliner Mitarbeiterin, Frau Assessorin Petra Marmann, und Frau Ariane Fünér in der Nomos Verlagsgesellschaft.

Kirchzarten/Berlin, im Dezember 2002

Jürgen Meyer

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage hat trotz des noch ungewissen Schicksals des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ eine sehr freundliche Aufnahme gefunden. Sie war schon nach zweieinviertel Jahren vergriffen.

Die zweite Auflage ist in allen Teilen überarbeitet und auf den Stand Juli 2005 gebracht worden. Dabei wurde der Kommentierung die Fassung der Grundrechtecharta (und der Erläuterungen) zugrunde gelegt, die sie nunmehr als Teil II des Verfassungsvertrages erhalten hat. Dieser ist am 29.10.2004 von den Staats- und Regierungschefs sowie den Außenministern der 25 Mitglieds- und 3 Kandidatenländer unterzeichnet und am 16.12.2004 im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C Nr. 310) veröffentlicht worden. Bei Redakti-

onschluss hatten 13 Mitgliedstaaten und damit bereits eine Mehrheit der EU-Bürgerschaft den Verfassungsvertrag angenommen. Nach den ablehnenden Referenden in Frankreich am 29. Mai und den Niederlanden am 1.6.2005 hat sich zwar der Europäische Rat am 16.6.2005 in Brüssel für eine „Denkpause“ ausgesprochen. Danach haben aber Zypern, Malta und Luxemburg (durch Referendum) der Verfassung zugestimmt. Weitere Länder dürften folgen.

Unabhängig vom weiteren Fortgang des Ratifikationsverfahrens (vgl. dazu Artikel IV-447 des Verfassungsentwurfs) wird sich die Rechtsprechung zunehmend mit der Frage befassen müssen, inwieweit die einzelnen Artikel der Charta sich aus den „gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben“, also gem. Artikel 6 Abs. 2 EUV bereits geltendes Recht sind (zu entsprechenden Überlegungen im Rahmen der 60. Staatsrechtslehrertagung im Jahr 2000 in Leipzig vgl. die Nachweise bei Rengeling/Szczekalla, S. 32, Rn. 57 mit Fn. 152). Der Grundrechtekonvent war bekanntlich durch den Europäischen Rat von Köln am 4.6.1999 beauftragt worden, durch die zu erarbeitende Grundrechtecharta „die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu machen“. Die Erfüllung dieses Auftrages ist durch die feierliche Verkündung der Charta am 7.12.2000 in Nizza und durch die Unterzeichnung (auch) von Teil II der Verfassung am 29.10.2004 in Rom bestätigt worden. Die zu jedem Artikel unter „I. Die Vorgaben“ gegebenen Informationen könnten die Diskussion über die schon jetzt gebotene Anwendung der Charta befruchten. Dass die Kommission sich bei ihren Gesetzesinitiativen strikt an die Grundrechtecharta gebunden fühlt, hat sie mehrfach und zuletzt in ihrer Mitteilung COM (2005) 172 festgestellt („Compliance with the Charter of Fundamental Rights in Commission legislative proposals – Methodology for systematic and rigorous monitoring“).

Die seit der ersten Auflage veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur wurden berücksichtigt, wobei allerdings wegen der außerordentlichen Materialfülle eine Auswahl unvermeidbar war. Die in der Substanz durchweg wenig bedeutsamen Änderungen des Charta-textes durch den Verfassungskonvent und die anschließende Regierungskonferenz wurden bei jedem Artikel unter „III. Kommentierung“ erläutert. Auf die notwendige Berücksichtigung teilweise unterschiedlicher Textfassungen soll die Überschrift zu jedem Artikel hinweisen, die neben der ursprünglichen Artikelbezeichnung des Entwurfes des Grundrechtekonvents in Klammern die aktuelle Bezeichnung des Verfassungsentwurfes aufführt, also zum Beispiel: Artikel 1 (Art. II-61 EurVerf).

Für Freunde der historisch-genetischen Auslegung sei darauf hingewiesen, dass die Autoren Norbert Bernsdorff und Martin Borowsky ihrem bei Nomos erschienenen Protokollband über die Beratungen im Grundrechtekonvent im Eigenverlag eine 2-bändige Dokumentation der unveröffentlichten Arbeitsdokumente des Konvents hinzugefügt haben (Bernsdorff/Borowsky, Der Grundrechtekonvent – Unveröffentlichte Arbeitsdokumente, Band 1 und 2, Norbert Bernsdorff Verlag, Hannover 2003).

Mein Dank für vertrauensvolle und sachengagierte Zusammenarbeit gilt erneut allen Mitautoren und der Nomos Verlagsgesellschaft.

Kirchzarten/Berlin, im August 2005

Jürgen Meyer

Vorwort zur dritten Auflage

Am 1.12.2009, fast genau 10 Jahre nach der Konstituierung des Grundrechtekonvents am 17.12.1999, ist der Vertrag von Lissabon in Kraft getreten. Das gilt nach Artikel 6 Abs. 1 EUV auch für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7.12.2000 in der am 12.12.2007 in Straßburg angepassten Fassung (ABl. C 303 vom 14.12.2007, S. 1). Danach sind die Charta der Grundrechte und die Verträge „rechtlich gleichrangig“, übrigens eine Regelung, wie sie schon im Grundrechtekonvent diskutiert worden ist.

Dies und die Tatsache, dass auch die zweite Auflage inzwischen vergriffen ist, lassen allein schon eine dritte Auflage des Kommentars sinnvoll erscheinen. Wichtigster Grund ist aber die in den vergangenen Jahren erschienene, außerordentlich reichhaltige und kaum noch überschaubare Literatur zur Charta, die wieder eine Auswahl unvermeidbar macht.

Der jeweilige Abschnitt „I. Die Vorgaben“ zur Kommentierung der Präambel und der einzelnen Artikel erstreckt sich nunmehr auf die Zeit bis zum Inkrafttreten der Charta am 1.12.2009, erfasst also insbesondere auch die Verfassungen der neuen Mitgliedstaaten. Literatur und Rechtsprechung konnten bis April 2010 berücksichtigt werden.

Für die Interpretation der Charta dürfte jedenfalls in der ersten Phase nach ihrem Inkrafttreten wie schon beim Bonner Grundgesetz (vgl. zu diesem Vorbild das Vorwort zur ersten Auflage) die historisch-genetische und die mit ihr eng verbundene teleologische Methode neben der wörtlich-grammatikalischen und der systematisch-kontextuellen Auslegung besonders hilfreich sein, zumal der vom Konvent erarbeitete Text in den Folgejahren nur geringfügig verändert worden ist. Deshalb enthält auch diese Auflage jeweils unter II. eine knappe Wiedergabe der „Diskussion im Grundrechtekonvent“, wenn auch mit Kürzungen, soweit das sinnvoll erschien.

Ein Schwerpunkt der Kommentierung von Titel VII „Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta“ musste neben den drei neuen Absätzen 4 bis 6 von Artikel 52 der Bedeutung des Protokolls Nr. 30 zum Lissabonner Vertrag gelten, das die Anwendung der Charta auf Polen, das Vereinigte Königreich und nun auch Tschechien (vorgesehene Verbindlichkeit des Protokolls über die Anwendung der Charta auf die Tschechische Republik mit dem nächsten Beitrittsvertrag) betrifft.

Der lange Kampf um mehr Demokratie und um die Vertiefung der Europäischen Union als Wertegemeinschaft (vgl. dazu bereits meine Vorschläge für einen Grundrechtekonvent in der Bundestagsdebatte vom 22.6.1995, Plenarprotokoll 13/44, S. 3562, und den gleichzeitig vorgelegten Diskussionsentwurf einer „Europäischen Grundrechtecharta“ in: SPD-Bundestagsfraktion (Hrsg.), Dokumente 1995, Brauchen wir eine „Charta der europäischen Grundrechte?“, S. 57–62 c) hat mit dem Vertrag von Lissabon ein insgesamt erfreuliches Ergebnis gefunden. Der Weg zur „immer engeren Union“ sollte fortgesetzt werden. Das Bekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum alten Denken in den Kategorien von Nationalstaat und Souveränität (statt zum Gedanken der geteilten Souveränität) in der umstrittenen Begründung seines Urteils zum Vertrag von Lissabon vom 30.6.2009 (NJW 2009, 2267, vgl. die Übersicht über die in- und ausländische Kritik bei Wessels/Gläser, Die Europapolitik in der wissenschaftlichen Debatte, in: Weidenfeld/Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration 2009, 34–39) wird hoffentlich keine nachhaltige Wirkung haben.

Dem Verlag und den Mitautoren gilt erneut mein herzlicher Dank für gute Zusammenarbeit.

Kirchzarten/Berlin, im Juni 2010

Jürgen Meyer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur sechsten Auflage	5
Vorwort zur ersten Auflage	7
Vorwort zur zweiten Auflage	8
Vorwort zur dritten Auflage	10
Bearbeiterverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	17
Literaturverzeichnis	21
Präambel	29

Titel I **Würde des Menschen**

Vorbemerkungen	79
Artikel 1 Würde des Menschen	104
Artikel 2 Recht auf Leben	153
Artikel 3 Recht auf Unversehrtheit	179
Artikel 4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung	210
Artikel 5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit	232

Titel II **Freiheiten**

Vorbemerkungen	255
Artikel 6 Recht auf Freiheit und Sicherheit	257
Artikel 7 Achtung des Privat- und Familienlebens	265
Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten	275
Artikel 9 Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen	296
Artikel 10 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit	306
Artikel 11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	317
Artikel 12 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit	332
Artikel 13 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft	344
Artikel 14 Recht auf Bildung	353
Artikel 15 Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten	365
Artikel 16 Unternehmerische Freiheit	379
Artikel 17 Eigentumsrecht	390
Artikel 18 Asylrecht	406
Artikel 19 Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung	422

Titel III Gleichheit

Vorbemerkungen	442
Artikel 20 Gleichheit vor dem Gesetz	456
Artikel 21 Nichtdiskriminierung	470
Artikel 22 Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen	494
Artikel 23 Gleichheit von Frauen und Männern	505
Artikel 24 Rechte des Kindes	517
Artikel 25 Rechte älterer Menschen	529
Artikel 26 Integration von Menschen mit Behinderung	535

Titel IV Solidarität

Vorbemerkungen	544
Artikel 27 Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen	581
Artikel 28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen	595
Artikel 29 Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst	640
Artikel 30 Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung	649
Artikel 31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen	662
Artikel 32 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz	690
Artikel 33 Familien- und Berufsleben	701
Artikel 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung	724
Artikel 35 Gesundheitsschutz	757
Artikel 36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse	774
Artikel 37 Umweltschutz	788
Artikel 38 Verbraucherschutz	806

Titel V Bürgerrechte

Vorbemerkungen	817
Artikel 39 Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament	818
Artikel 40 Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen	832
Artikel 41 Recht auf eine gute Verwaltung	839
Artikel 42 Recht auf Zugang zu Dokumenten	851
Artikel 43 Der Europäische Bürgerbeauftragte	862
Artikel 44 Petitionsrecht	871
Artikel 45 Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit	876
Artikel 46 Diplomatischer und konsularischer Schutz	902

Titel VI
Justizielle Rechte

Vorbemerkungen	911
Artikel 47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht	913
Artikel 48 Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte	936
Artikel 49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen	953
Artikel 50 Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden	969

Titel VII
**Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung
und Anwendung der Charta**

Vorbemerkungen	986
Artikel 51 Anwendungsbereich	986
Artikel 52 Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze	1027
Artikel 53 Schutzniveau	1070
Artikel 54 Verbot des Missbrauchs der Rechte	1085
Stichwortverzeichnis	1103

Bearbeiterverzeichnis

Präambel	Prof. Dr. <i>Jürgen Meyer</i>
Titel I Würde des Menschen	
Art. 1–5	Dr. <i>Martin Borowsky</i>
Titel II Freiheiten	
Art. 6–19	Prof. Dr. <i>Norbert Bernsdorff</i>
Titel III Gleichheit	
Art. 20–26	Prof. Dr. <i>Sven Hölscheidt</i>
Titel IV Solidarität	
Art. 27–32	RA Dr. <i>Bernd Hüpers</i> und Dr. <i>Birgit Reese</i>
Art. 33	RA Dr. <i>Bernd Hüpers</i> und Dr. <i>Birgit Reese</i> (in der Voraufgabe Dr. <i>Kristin Rohleder</i>)
Art. 34	Prof. Dr. <i>Johanna Wolff</i> (in der Voraufgabe Dr. <i>Kristin Rohleder</i>)
Art. 35	Dr. <i>Bettina Giesecke</i>
Art. 36	Prof. Dr. <i>Johanna Wolff</i> (in der Voraufgabe Dr. <i>Kristin Rohleder</i>)
Art. 37	Prof. Dr. <i>Angela Schwerdtfeger</i>
Art. 38	Dr. <i>Bettina Giesecke</i>
Titel V Bürgerrechte	
Art. 39–46	Prof. Dr. <i>Siegfried Magiera</i>
Titel VI Justizielle Rechte	
Art. 47–50	Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Michael Kubiciel</i> und Dr. <i>Sven Großmann</i> (in der Voraufgabe Prof. Dr. Dr. h. c. mult. <i>Albin Eser</i> und Prof. Dr. Dr. h. c. <i>Michael Kubiciel</i>)
Titel VII Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta	
Art. 51–52	Prof. Dr. <i>Angela Schwerdtfeger</i>
Art. 53–54	Dr. <i>Tilman Hoppe</i> , LL.M.

urisprudenza delle alte Corti europee e della Corte costituzionale italiana, 2001; *Pfordten, Dietmar von der*, Menschenwürde. Eine Einführung, 2016; *Pfordten, Dietmar von der/Gisbertz-Astolfi, Philipp* (Hrsg.), Menschenwürde. Zur Frage ihrer Unverfügbarkeit, 2022; *Pollmann, Arnd*, Menschenrechte und Menschenwürde. Zur philosophischen Bedeutung eines revolutionären Projekts, 2022; *Reimer, Franz*, Wertegemeinschaft durch Wertennormierung? Die Grundwerteklausel im europäischen Verfassungsvertrag, ZG 2003, 208; *Reissner, Hans-Martin*, Die Autonomie der Unionsrechtsordnung, 2023; *Ress, Georg*, Menschenbild – Staatsbild – Gedanken zur Konzeption des Staates und zur Stellung des Menschen in der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: Stern, Klaus/Grupp, Klaus (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister, 2005, S. 309; *Riedel, Christian G. H.*, Die Grundrechtsprüfung durch den EuGH: Systematisierung, Analyse und Kontextualisierung der Rechtsprechung nach Inkrafttreten der EU-Grundrechtcharta, 2020; *Rodotà, Stefano*, Vivere la democrazia, 2018; *Rompuy, Herman van*, Christentum und Moderne: Werte für die Zukunft Europas, 2010; *Ronc, Pascal*, Die Menschenwürde als Prinzip der EMRK. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR zum Strafrecht – zugleich ein Beitrag zur Methodik der Auslegung der EMRK, 2020; *Rung, Joachim*, Grundrechtsschutz in der europäischen Strafkooperation. Die Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für den Europäischen Haftbefehl, 2019; *Sandkühler, Hans Jörg*, Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz der Menschen, 2014; *Schmidt, Laura S.*, Der Schutz der Menschenwürde als „Fundament“ der EU-Grundrechtcharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit, ZEuS 2002, 631; *Schönlau, Justus*, Drafting the EU Charter. Rights, Legitimacy and Process, 2005; *Schulze-Fielitz, Helmuth*, Verfassungsvergleichung als Einbahnstraße? Zum Beispiel der Menschenwürde in der biomedizinischen Forschung, in: Blankenagel, Alexander u. a. (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt (Liber Amicorum Häberle), 2004, S. 355; *Schwarz, Michael*, Die Menschenwürde als Ende der europäischen Wertegemeinschaft? Eine realistische Perspektive auf das Schutzdefizit nach Art. 1 der Grundrechtcharta, Der Staat 2011, 533; *Schwarzburg, Katrin*, Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union, 2012; *Schwichow, Lennart von*, Die Menschenwürde in der EMRK: Mögliche Grundannahmen, ideologische Aufladung und rechtspolitische Perspektiven nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, 2016; *Sedmak, Clemens* (Hrsg.), Menschenwürde. Vom Selbstwert des Menschen, 2017; *Siebke, Mechtild-Maria*, Legitimation, Legitimität und europäische Menschenwürde. Ein Beitrag zur Diskussion über das europäische Recht auf Demokratie, 2018; *Tettinger, Peter J.*, Christliche Werte in der europäischen Grundrechtsdiskussion, 2002; *Thalmair, René*, Das Menschenbild des Homo Europaeus. Menschenbildaspekte im Vertrag über eine Verfassung für Europa, 2007; *Voßkuhle, Andreas*, Die Idee der Europäischen Wertegemeinschaft, 2018; *Wallau, Philipp*, Die Menschenwürde in der Grundrechtsordnung der Europäischen Union, 2010; *Weiler, J.H.H.*, Ein christliches Europa. Erkundungsgänge, 2004; *Weninger, Michael H.*, Menschenrechte in der EU – Grundlage einer Wertegemeinschaft?, in: Gabriel, Ingeborg (Hrsg.), Politik und Theologie in Europa: Perspektiven ökumenischer Sozialethik, 2008, S. 128; *Wouters, Jan/Nowak, Manfred/Chané, Anna-Luise/Hachez, Nicolas* (Hrsg.), The European Union and Human Rights: Law and Policy, 2020.

Zu aktuellen Diskussionen und Entwicklungen s. www.verfassungsblog.de, www.europeanlawblog.eu und www.blogdroiteuropeen.com. Zur weltweiten Perspektive s. die Webseite von Dignity Rights International: <https://dignityrights.org>.

Artikel 1 Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

I. Vorgaben	1	III. Kommentierung	27
II. Diskussion im Grundrechtekonvent	7	IV. Literaturübersicht	

I. Vorgaben

- 1 Die Charta enthält in ihrer Präambel und ihrem ersten Artikel ein herausgehobenes **Bekanntnis zur Menschenwürde als Wert, Grundsatz und Grundrecht**.¹ Damit verstärkt sie

¹ Meyer, Präambel Rn. 34 ff. Dieses Bekenntnis knüpft an die Präambel der Charta der Vereinten Nationen von 1945 an: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen ... unseren Glauben an

wesentlich die Rechtsstellung und den Rechtsschutz der in Europa lebenden Menschen: *Hominum causa omne ius constitutum*.² Zugleich wird die Charta der wachsenden Bedeutung der Menschenwürde als **Konsensprinzip in einer offenen europäischen Gesellschaft** gerecht. Der Grundrechtekonvent stellte die Würde des Menschen an den Anfang des Grundrechtskataloges, da sie nicht nur ein Grundrecht an sich ist, sondern das eigentliche Fundament aller weiteren Grundrechte bildet und zu deren Wesensgehalt gehört, wie die „Erläuterungen“ zu Art. 1 zu Recht betonen.³ Als konkretes Vorbild diente den Delegierten Art. 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes,⁴ dem auch der Wortlaut von Art. 1 erkennbar nachgebildet ist.

Eine Betrachtung der **internationalen Textstufenentwicklung zum Würdegedanken**⁵ ergibt 2 ein facettenreiches Bild, das noch der eingehenden Analyse harret. Nationale Verfassungen wie internationale Bekundungen und Rechtstexte haben die Würde des Menschen im Wesentlichen erst nach dem 2. Weltkrieg in den Blick genommen⁶ – eine parallele Entwicklung, der sich ausgerechnet die EMRK verschlossen hat, in deren Text die Menschenwürde keine Erwähnung findet. Historischer Bezugspunkt waren die Verheerungen des Krieges und der Völkermord.⁷ Mittlerweile häufen sich die ausdrücklichen Bezugnahmen auf die Menschenwürde, wofür auch ihre enge Verbindung zum Demokratieprinzip verantwortlich sein dürfte.⁸ Südafrika ist hierfür exemplarisch. Ständen naturrechtliche

die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit ... erneut zu bekräftigen“.

2 *Mock/Demuro/Olivetti*, Human Rights, S. 3.

3 Zum Status der „Erläuterungen“ als verbindlichem Maßstab der Auslegung s. *Lenaerts/Gutiérrez-Fons*, Les méthodes d'interprétation de la Cour de justice de l'Union européenne, 2020, Nr. 232 ff. S. auch die Schlussanträge von GA *Pitruzzella* vom 27.1.2022 in der Rs. C-817/19, Rn. 91: „Der Gerichtshof erkennt daher an, dass jedes Grundrecht einen „harten Kern“ hat, der dem Einzelnen einen Freiheitsbereich frei von staatlichen Eingriffen garantiert und der nicht eingeschränkt werden kann, ohne das Demokratieprinzip sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenwürde, die dem Grundrechtsschutz zugrunde liegen, in Frage zu stellen.“

4 So auch *Barriga*, Entstehung, S. 70. S. weiter *Kober*, EU-Grundrechtsschutz, S. 98.

5 Instrukтив – spezifisch zur Menschenwürde – *Tiedemann*, Menschenwürde, 2012, S. 9 ff., sowie *Dreier/Dreier*, GG, Art. 1 I, Rn. 28 ff., jeweils zu den internationalen, supranationalen und rechtsvergleichenden Bezügen, sowie *Häberle*, in: HStR, Bd. I, 2004, § 22 Rn. 1 ff. S. auch *Mock/Demuro/Olivetti*, Human Rights, S. 6 f., sowie *Heyde*, Article 1, S. 23 f. S. weiter die Sammlung von *Weber*, Menschenrechte, 2004, in der neben den Bestimmungen des internationalen Rechts die nationalen Verfassungsbefunde aufbereitet sind. Ein aktueller weltweiter Überblick findet sich auf der Webseite von Dignity Rights International: <https://dignityrights.org>.

6 Für die Zeit vorher s. *Moyn*, History, 2012, der auf den prägenden Einfluss katholischer Denker wie *Jacques Maritain* und der Enzyklika *Divini redemptoris* von 1937 hinweist.

7 Vgl. die Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948: „Akte(n) der Barbarei, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen“. S. auch die Präambel der Verfassung des Freistaates Bayern von 1946: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat“. S. zur Reaktion von Landesverfassungen auf die „Würdemissachtung als Kennzeichen des Nationalsozialismus“ und allgemein zur „Umkehr“ *Baldus*, Kämpfe, 2016, S. 21 f., 29 ff. In Deutschland wurde die Shoah als Bezugspunkt allerdings schon bald ausgeblendet.

8 S. im Kontext der Union *Siebke*, Legitimation, 2018, die ein Recht auf europäische Demokratie aus der europäischen Menschenwürde ableitet. S. auch *Bedford/Dupré/Halmi/Kapotas* (Hrsg.), Human Dignity, 2022. Vgl. allgemein zum inneren Zusammenhang von Menschenwürde und pluralistischer Demokratie *Häberle*, Menschenwürde, 2005, S. 1163 ff., weiter *Dupré* *Liverpool Law Review* 2012, 263 ff. S. auch EGMR Urt. v. 4.12.2003 – Nr. 35071/97, *Gündüz*, Ziff. 40 („tolerance and respect for the equal dignity of all human beings constitute the foundations of a democratic, pluralistic society.“), ebenso EGMR Urt. v. 28.8.2018 – Nr. 10692/09, *Terentyev*, Ziff. 65.

und katholische Konzepte am Anfang, dominieren heute von Kant geprägte Herleitungen und Grundlegungen.⁹

Man kann zwischen **allgemeinen Menschenwürdeklauseln** (*general clauses*) und solchen Bestimmungen unterscheiden, die die **Menschenwürde in spezifischen Bereichen** erwähnen (*special clauses*). Bei den *general clauses* wiederum gibt es „pure“ oder „gemischte“ Klauseln, dh zum einen Bestimmungen, die – wie Art. 1 der Charta – nur die Menschenwürde aufführen, zum anderen Regelungen, die – wie Art. 2 EUV – die Achtung der Menschenwürde mit anderen Grundwerten verknüpfen.¹⁰

Wenden wir den Blick zunächst den alten und dann den in jüngerer Zeit beigetretenen **Mitgliedstaaten der Union** zu.¹¹ Das **Konzept der Menschenwürde** ist europaweit im **Vordringen** begriffen, wie das am 1.3.2000 in Kraft getretene finnische Grundgesetz und die Verfassungen der ost- und ostmitteleuropäischen Staaten zeigen. Allerdings ist der **normative Rang der Menschenwürde** im Einzelfall fraglich. Soweit ersichtlich, erkennen etwa die deutsche, polnische, slowakische, slowenische und ungarische Verfassungsordnung den Doppelcharakter der Menschenwürde als Grundsatz wie Grundrecht an, wobei dies nicht stets gesichert erscheint. Immerhin haben die meisten mitgliedstaatlichen Verfassungen die Menschenwürde wenigstens als Grundsatz positiv-rechtlich verankert. Dies trifft vor allem für diejenigen Rechtsordnungen zu, die auf menschenverachtende Regime zu reagieren hatten. Die konkreten Auswirkungen des Menschenwürdeprinzips erscheinen allerdings häufig noch offen und ungeklärt. Darüber hinaus steht der Rechtsnormcharakter der Menschenwürde bisweilen noch im Streit. Teilweise dürfte es sich nur um bloße Programmsätze, feierliche Bekundungen und andere rechtlich unverbindliche Bekenntnisse handeln. Schließlich finden sich in zahlreichen Verfassungstexten ausdrückliche Thematisierungen der Menschenwürde im Kontext spezifischer Lebensbereiche, ohne dass aus diesen Teilgehalten stets auf ein umfassendes Menschenwürdekonzept geschlossen werden könnte. Fraglich erscheint im Übrigen, ob bei aller emphatischen Betonung des Würdeschutzes und selbst bei Unantastbarkeitsklauseln daraus stets eine Absolutheit und Einschränkunglosigkeit wie im deutschen und unionalen Recht gefolgert werden kann. Angesichts der möglichen Variationsbreite – ethisches Bekenntnis, rechtlich verbindlicher Grundsatz, einklagbares Grundrecht – und der aufgeworfenen schwierigen Fragen stellt sich die hier nicht zu leistende Aufgabe, in einem umfassenden Rechtsvergleich auch die Verfassungspraxis zur Menschenwürde aufzugreifen.¹²

Im Folgenden mag eine **Textübersicht** mit manchen weiterführenden Hinweisen genügen. Die Gesamtschau der im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Charta maßgeblichen fünfzehn mitgliedstaatlichen Verfassungen¹³ zeigt eine **erstaunliche Regelungsdichte**. Art. 18 und 23

9 S. Moyn, History, 2012, S. 29 ff.

10 So die überzeugende Differenzierung bei Mock/Demuro/Olivetti, Human Rights, S. 6.

11 S. insbesondere Becchi/Mathis (Hrsg.), Handbook of Human Dignity in Europe, 2019. S. auch die rechtsvergleichende Analyse zum Konzept der Menschenwürde in den Mitgliedstaaten von GA Stix-Hackl in ihren Schlussanträgen in der Sache Omega, Rs. C-36/02, Rn. 74 ff. S. weiter den Überblick bei Wallau, Menschenwürde, 2010, S. 61 ff.

12 Dies unternimmt das Werk von Becchi/Mathis (Hrsg.), Handbook of Human Dignity in Europe, 2019. Ein wertvoller, auf die Zuarbeit der jeweiligen französischen Botschaften zurückgehender und sämtliche Mitgliedstaaten wie Beitrittskandidaten erfassender Überblick zur damaligen nationalen Rechtslage (Verfassung/Verfassungsgerichtsbarkeit/Gesetze) im Vergleich zur Charta findet sich bei Bigaut, Charte, 2002.

13 Die Verfassungen werden insbesondere nach der Textausgabe (Stand 1.1.2005) von Kimmell/Kimmell, Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 2005, zitiert. Zu den aktuellen Verfassungstexten (in englischer Sprache): www.comparativeconstitutionsproject.org.

der **belgischen Verfassung** von 1994 regeln in Titel II „Die Belgier und ihre Rechte“ – über Art. 191 erstreckt auf Ausländer – wesentliche Ausprägungen der Menschenwürde. Zum einen nimmt Art. 18 in den Blick, dass die Menschenwürde auch ein „Recht auf Rechte“ sein kann: „Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er darf nicht wieder eingeführt werden“. Zum anderen statuiert Art. 23 einleitend: „Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz ... die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.“ Charakter und rechtliche Wirkung dieser Bestimmung erscheinen noch weitgehend ungeklärt.¹⁴ Deutlich zu Tage tritt jedenfalls eine sozialstaatliche Ausrichtung. Während die **dänische Verfassung** aus dem Jahre 1953 zu diesem Thema schweigt, stellt das **deutsche Grundgesetz** von 1949 in Art. 1 Abs. 1 die bekannten Worte an den Anfang:¹⁵ „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“. Dieser Bestimmung kommt ein Doppelcharakter zu. Die Menschenwürde ist nicht nur „tragendes Konstitutionsprinzip“, das alle Bestimmungen des Grundgesetzes beherrscht. Vielmehr ist sie – nach herrschender Auffassung und Verfassungspraxis – auch ein Grundrecht. Das neue **Grundgesetz Finnlands** von 1999 enthält in Kapitel 1 „Grundlagen der Staatsordnung“ bereits in § 1 Abs. 2 S. 2 folgendes Bekenntnis: „Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und die Freiheit und Rechte des Individuums und fördert die Gerechtigkeit in der Gesellschaft.“ Thematisierungen der Menschenwürde finden sich sodann im Kapitel 2 „Grundrechte“ an drei Stellen. Zunächst bestimmt § 7 Abs. 2: „Niemand darf zum Tode verurteilt, gefoltert oder im Übrigen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt werden.“ § 9 Abs. 4 S. 2 ergänzt mit Blick auf den Status von Ausländern: „Ein Ausländer darf nicht des Landes verwiesen, ausgeliefert oder zurückgeschickt werden, wenn er dadurch von Todesstrafe, Folterung oder einer anderen die Menschenwürde verletzenden Behandlung bedroht wird.“ Schließlich stellt § 19 Abs. 1 das Recht auf soziale Sicherheit in den Kontext der Menschenwürde: „Jeder, der nicht in der Lage ist, sich den für ein menschenwürdiges Leben erforderlichen Unterhalt zu verdienen, hat das Recht auf notwendiges Auskommen und notwendige Fürsorge.“ In **Frankreich** ist die Menschenwürde als Verfassungsprinzip erst spät im Wege der Rechtsprechung „entdeckt“ worden, bezeichnenderweise angesichts drängender biopolitischer Problemstellungen.¹⁶ Der Conseil Constitutionnel stützte sich in seiner bahnbrechenden Entscheidung vom 27.7.1994¹⁷ auf den einleitenden Satz der Präambel der Verfassung von 1946:¹⁸ „Am Tage nach dem Siege, den die freien Völker über die Regime davongetragen haben, die versucht hatten, die menschliche Person zu unterjochen und zu entwürdigen, verkündet das französische Volk von neuem, dass jedes menschliche Wesen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Glaubens unveräußerliche und geheiligte Rechte besitzt.“ Aus diesem Text folgerte der Verfassungsrat: „Die Wahrung der Menschenwürde gegenüber jeglicher Form der Unterjochung oder der Entwürdigung ist ein Grundsatz von Verfassungsrang“. Damit kennt das französische Verfassungsrecht die Menschenwürde als „ungeschriebenen“, in den Konturen allerdings noch unscharfen Grundsatz, der mittlerweile erhebliche Ausstrahlungswirkung für das gesamte französische Recht entfaltet und neben

14 Vgl. die Konkretisierungsversuche von *Delpérée*, The Right to Human Dignity in Belgian Constitutional Law, in: Council of Europe, Principle, 1999, S. 57 ff.

15 Zum entstehungsgeschichtlichen Hintergrund s. *Hong*, Menschenwürdegehalt, 2019, S. 181 ff., s. weiter *Goos*, Freiheit, 2011. S. auch *Schwarzburg*, Menschenwürde, 2012, S. 44 ff.

16 S. zum Schutz der Menschenwürde in Frankreich *Schwarzburg*, Menschenwürde, 2012, S. 49 ff.

17 CC 94–343/344, RJC 592.

18 Diese Präambel war vom Verfassungsrat bereits 1971 zu einem konstituierenden Bestandteil der Verfassung von 1958 erklärt worden.

dem Gesetzgeber vor allem den Conseil d'État in ihren Entscheidungen leitet.¹⁹ Das von *Simone Veil* geleitete „Comité de Réflexion sur le Préambule de la Constitution“ schlug im Übrigen eine Ergänzung der Präambel um das Konzept der „égale dignité“ vor.²⁰ Art. 2 Abs. 1 der **griechischen Verfassung** von 1975 – im I. Abschnitt „Staatsform“ des Ersten Teils „Grundbestimmungen“ – ordnet an: „Grundverpflichtung des Staates ist es, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.“ Eine erste Ausprägung findet sich im Zweiten Teil „Individuelle und soziale Rechte“, nämlich – sehr weitgehend – in Art. 7 Abs. 2:²¹ „Die Folter, irgendeine körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung oder Ausübung psychologischen Zwanges sowie jede andere Verletzung der Würde des Menschen ist verboten und wird nach Maßgabe der Gesetze bestraft.“ An unvermuteter Stelle und in ungewohntem Kontext erscheint mit Art. 106 Abs. 2 in den Übergangs- und Schlussbestimmungen der griechischen Verfassung eine weitere Konkretisierung des Würdeprinzips: „Die private wirtschaftliche Initiative darf nicht zulasten der Freiheit und der Menschenwürde oder zum Schaden der Volkswirtschaft entfaltet werden.“ In der griechischen Lehre und Rechtsprechung ist strittig, ob die Menschenwürdegarantie nur eine staatliche Verpflichtung oder darüber hinaus ein Grundrecht darstellt.²² Im „**Sonderfall Großbritannien**“, wo keine Verfassungsurkunde existiert, ist die Menschenwürde als „legal value“, mithin als „weiches“ normatives Prinzip der Sache nach anerkannt.²³ Mittlerweile nehmen die englischen Richter zunehmend Bezug auf die *human dignity*.²⁴ Die wohl früheste ausdrückliche Verankerung der Menschenwürde im Text einer noch geltenden Verfassung findet sich in der stark katholisch geprägten **Verfassung Irlands** von 1937.²⁵ In ihrer Präambel wird die Würde zusammen mit der Freiheit des Individuums als Ziel angesprochen: „Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heimsuchung hindurch beigestanden hat. In dankbarer Erinnerung an ihren heldenhaften und unermüdlichen Kampf um die Wiedererlangung der rechtmäßigen Unabhängigkeit unserer Nation und in dem Bestreben, unter gebührender Beachtung von Klugheit, Gerechtigkeit und Barmherzigkeit das allgemeine Wohl zu fördern, auf dass die Würde und Freiheit des Individuums gewährleistet, eine gerechte soziale Ordnung erreicht, die Einheit unseres Landes wiederhergestellt und Eintracht mit anderen Nationen begründet werde, nehmen wir diese Verfassung an, setzen sie in Kraft und geben sie uns.“ Art. 3 S. 1 der **italienischen Verfassung** aus dem Jahre 1947 stellt im Eingangskapitel „Grundlegende Rechtssätze“ Würde und Gleichheit in einen Zusammenhang: „Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechtes, der

19 S. etwa *Robert*, *The Principle of Human Dignity*, in: Council of Europe, *Principle*, 1999, S. 43 ff., weiter *Braibant*, *Charte*, S. 88 f., grundlegend *Bioy*, *Concept*, 2002, umfassend *Gimeno-Cabrera*, *Traitement*, 2004. S. nur die Entscheidung des Conseil d'État zum Flüchtlingscamp in Calais vom 31.7.2017, Nr. 412125.

20 S. den lesenswerten Abschlussbericht „Redécouvrir le Préambule de la Constitution“ vom Dezember 2008, S. 85 ff. S. auch *Schwarzburg*, *Menschenwürde*, 2012, S. 52 f.

21 In dieser offenen Aufzählung wird zu Recht der häufig vernachlässigte Schutz der Psyche in den Blick genommen, wie er in Art. 3 Abs. 1 der Charta verankert ist.

22 *Tettinger/Stern/Iliopoulos-Strangas*, *GRC*, A.IV. Rn. 13.

23 S. *Feldmann*, *Public Law* 1999, 682 ff. S. weiter *Schwarzburg*, *Menschenwürde*, 2012, S. 56 ff. Zur Menschenwürde in der angloamerikanischen Rechtsphilosophie s. *Gisbertz*, *Menschenwürde*, 2018.

24 S. die Hinweise bei *Dupré* *Liverpool Law Review* 2012, 263, 268 ff.

25 Zum Hintergrund – sehr lesenswert – *Samuel Moyn*, *The Secret History of Constitutional Dignity*, 2012 (abrufbar unter: <http://ssrn.com/abstract=2159248>).

Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.“ Ausdifferenzierungen der Menschenwürde zeigen sich sodann gleich an vier Stellen im Teil I „Rechte und Pflichten der Staatsbürger“. Den Auftakt macht Art. 27 S. 3: „Die verhängten Strafen dürfen nicht in einer menschenunwürdigen Behandlung bestehen und müssen die Erziehung und Besserung des Verurteilten zum Ziel haben.“ Art. 32 S. 3 und 4 haben dann die Heilbehandlung im Blick: „Niemand darf zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden, es sei denn durch gesetzliche Verfügung. Das Gesetz darf in keinem Fall die durch die Würde der menschlichen Person gezogenen Grenzen verletzen.“ Art. 36 S. 1 wendet sich dem Arbeitsleben zu: „Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Umfang und Art der Arbeitsleistung entsprechende Entlohnung, die in jedem Fall für die Sicherung eines freien und menschenwürdigen Daseins für ihn selbst und seine Familie ausreichen muss.“ Schließlich spricht Art. 41 S. 1 davon, dass die privatwirtschaftliche Betätigung frei sei, und Satz 2 ergänzt: „Sie darf nicht im Widerspruch zum Allgemeinwohl stehen oder eine Beeinträchtigung der Sicherheit, der Freiheit oder der Menschenwürde des Einzelnen mit sich bringen.“ Der italienische Verfassungsgerichtshof sieht vor diesem Hintergrund die Menschenwürde als auslegungsrelevanten Verfassungswert an, der von sich aus das positive Recht durchdringt.²⁶ Die bereits aus dem Jahre 1868 stammende **luxemburgische Verfassung** spricht zwar nicht ausdrücklich von der Würde, sieht jedoch in Art. 11 Abs. 2 vor, dass der Staat die „Naturrechte der menschlichen Person“ gewährleiste. Die 1983 neu bekannt gemachte **niederländische Verfassung** von 1815 hingegen enthält – soweit ersichtlich – keinerlei Thematisierungen der Menschenwürde. Angesichts des aufgrund des Scheiterns des „Österreich-Konvents“ weiterhin zersplitterten, in verschiedenen Texten begründeten Grundrechtsschutzes in **Österreich** ist es schwierig, der Geltung von Menschenwürde und fundamentalen Rechten nachzugehen. In der österreichischen Rechtsordnung stellt die Menschenwürde nach der Rechtsprechung jedenfalls einen ungeschriebenen „allgemeinen Wertungsgrundsatz“ dar.²⁷ Eine Ausprägung findet sich im Bundesverfassungsgesetz vom 29.11.1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, dessen Art. 1 Abs. 4 lautet: „Wer festgehalten oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde ... zu behandeln.“ Der Vorsitzende des **Österreich-Konvents** hat Anfang 2005 einen Verfassungsentwurf vorgelegt, dessen Grundrechtsverständnis von der Menschenwürde geprägt ist.²⁸ Die **portugiesische Verfassung** von 1976 nennt die Menschenwürde zwar an etlichen Stellen. In Portugal handelt es sich aber lediglich um ein bisher wenig zur Geltung gebrachtes „regulatives Prinzip“ und nicht um ein eigenes Grundrecht.²⁹ Bezeichnenderweise sind mehrere Anläufe, eine dem Art. 1 des deutschen Grundgesetzes vergleichbare Bestimmung dem Verfassungstext einzufügen, erfolglos geblieben. So verbleibt es bei Art. 1 der portugiesischen Verfassung in dem Eingangskapitel „Grundsätzliche Bestimmungen“:³⁰ „Portugal ist eine souveräne Republik, die sich auf die Achtung der Menschenwürde und des Volkswillens gründet und deren Ziel die Errichtung einer freien, gerechten und solidarischen Gesellschaft ist.“ Mannigfache Nennung bringt

26 S. das Urteil des Corte costituzionale vom 17.7.2000, auszugsweise abgedruckt in EuGRZ 2002, 613.

27 Vgl. VfGH, VfSlg 13.635/1993; OGH 10 Ob 501/94, JBl 1995, 46. S. auch *Augeneder*, Status, 2004, S. 91 ff. Weiter *Burger*, Verfassungsprinzip, 2002.

28 Der Verfassungsentwurf und weitere aufschlussreiche Materialien sind abrufbar unter: www.konvent.gv.at.

29 S. hierzu *Cardoso da Costa, José Manuel*, The Principle of Human Dignity in European Case-Law (Fehlbezeichnung!), in: Council of Europe, Principle, 1999, S. 50 ff.

30 Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Achtung der Menschenwürde mit der Achtung des Volkswillens kollidieren kann. Schließlich gibt es auch eine Geschichte der „dark side of democracy“ (*Michael Mann*).

dann Teil I „Grundrechte und Grundpflichten“. In dessen Kapitel II „Rechte, Freiheiten und Garantien“ fordert Art. 25 Abs. 2: „Niemand darf gefoltert oder einer grausamen, erniedrigenden oder menschenunwürdigen Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.“ Art. 26 wehrt sodann in zwei Absätzen den fortschrittsbedingten Gefährdungen der Menschenwürde. Art. 26 Abs. 2 ordnet an: „Wirksame Garantien gegen eine missbräuchliche oder eine gegen die menschliche Würde gerichtete Verwendung von Informationen über Personen und Familien werden durch Gesetz geschaffen.“ Art. 26 Abs. 3 ergänzt: „Das Gesetz garantiert die persönliche Würde und die genetische Identität der Persönlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verwendung von Technologien im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Versuchen.“ Auch im Kapitel III „Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Pflichten“ finden sich mehrere Konkretisierungen. Zunächst statuiert Art. 59 Abs. 1 unter anderem: „Alle Arbeiter haben ungeachtet ihres Alters und Geschlechts, ihrer Rasse, Staatsangehörigkeit, ihrer Herkunft, ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung das Recht: a) auf Bezahlung der Arbeit nach Quantität, Art und Qualität, wobei der Grundsatz gilt, dass für gleiche Arbeit gleicher Lohn zu zahlen ist, dergestalt, dass eine würdige Existenz gewährleistet wird; b) auf die Ausgestaltung der Arbeit unter sozial würdigen Bedingungen, so dass eine Selbstverwirklichung ermöglicht wird.“ Sodann stellt Art. 66 Abs. 1 die Würde in den Kontext des Umweltschutzes: „Jeder hat das Recht auf eine menschenwürdige, gesunde und ökologisch ausgewogene Umwelt und ist verpflichtet für ihre Erhaltung Sorge zu tragen.“ Schließlich bestimmt Art. 67 Abs. 2: „Zum Schutze der Familie obliegt dem Staat insbesondere: ... e) die unterstützte Schwangerschaft unter Berücksichtigung der Menschenwürde zu regeln.“ Die **schwedische Verfassung** von 1975 enthält in § 2 Abs. 1 S. 1 des Kapitels 1 „Grundlagen der Staatsform“ folgenden Passus: „Die öffentliche Gewalt ist mit Achtung vor dem gleichen Wert aller Menschen und vor der Freiheit und Würde des einzelnen Menschen auszuüben.“ Die aus dem Jahre 1978 stammende **Verfassung Spaniens**³¹ schließlich, deren Präambel bereits den Willen der spanischen Nation verkündet, „den Fortschritt von Wirtschaft und Kultur zu fördern, um würdige Lebensverhältnisse für alle zu sichern“, formuliert in Art. 10 Abs. 1 im Titel I „Grundrechte und Grundpflichten“ den Grundsatz: „Die Würde des Menschen, die unverletzlichen Rechte, die ihr innewohnen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Achtung des Gesetzes und der Rechte anderer sind die Grundlagen der politischen Ordnung und des sozialen Friedens.“ Damit versteht die spanische Verfassung die Menschenwürde nicht als eigenständiges subjektives Recht.³² Es folgen allerdings zwei Konkretisierungen. Zum einen bestimmt Art. 15 S. 1: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche und moralische Unversehrtheit; niemand darf jemals der Folterung oder unmenschlichen und entwürdigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden.“ Zum anderen statuiert Art. 47 S. 1: „Alle Spanier haben das Recht auf eine würdige und angemessene Wohnung.“

- 3 Zahlreiche Positivierungen des Menschenwürdegedankens finden sich auch in den Verfassungstexten nahezu aller **Beitrittsländer**. Soweit ersichtlich stellen Malta und Zypern eine Ausnahme dar, während die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa *expressis verbis* auf die Würde des Menschen hin ausgerichtet sind. Die Verfassungen neu aufgenommener Staaten zählen bereits bisher automatisch zu den Rechtserkenntnisquellen für Unionsgrundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze. Daran will die Charta nichts ändern, wie auch Art. 53 als Schutzverstärkungsklausel bekräftigt, so dass die Verfassungsüberlieferung

31 Zur Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts zum Würdeprinzip s. *Gimeno-Cabrera, Traitement*, 2004.

32 *Tettinger/Stern/Cruz Villalón*, GRC, A.XIII. Rn. 31. S. auch *Gutiérrez Gutiérrez* KritV 2006, 384 ff.

gen neuer Mitgliedstaaten ebenbürtig bei der Auslegung und Anwendung ihrer Rechte und Freiheiten zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen: Die **bulgarische Verfassung** erhebt in ihrer Präambel „die Rechte der Persönlichkeit, ihre Würde und Sicherheit zum obersten Prinzip“. Art. 4 Abs. 2 führt sodann aus: „Die Republik gewährleistet das Leben, die Würde und die Rechte der Persönlichkeit und schafft Voraussetzungen für eine freie Entfaltung des Menschen und der bürgerlichen Gesellschaft.“ Nach Art. 6 Abs. 1 werden die Menschen „frei und gleich hinsichtlich ihrer Würde und ihrer Rechte geboren.“ Die **estnische Verfassung** von 1992 sieht in ihrem II. Abschnitt „Grundrechte, Freiheiten und Pflichten“ die Menschenwürde als Kontrollmaßstab und Entdeckungsprinzip zukünftiger Entwicklungen vor. § 10 lautet: „Die im vorliegenden Abschnitt aufgezählten Rechte, Freiheiten und Pflichten schließen keine anderen Rechte, Freiheiten und Pflichten aus, die sich aus dem Sinn der Verfassung ergeben oder mit ihr im Einklang stehen, sowie den Grundsätzen der Menschenwürde und des sozialen und demokratischen Rechtsstaats entsprechen.“ **Lettland** hat seine Verfassung von 1922 wieder in Kraft gesetzt und um einen Abschnitt über die Grundrechte ergänzt, dessen Art. 95 bestimmt:³³ „Der Staat schützt Ehre und Würde des Menschen. Folter oder eine andere grausame oder erniedrigende Behandlung von Menschen ist verboten. Niemand darf einer unmenschlichen oder herabsetzenden Strafe unterzogen werden.“ Interessant erscheinen die Auffächerung und sprachliche Differenzierung in Art. 21 der **litauischen Verfassung** von 1992: „The person of a human being shall be inviolable. The dignity of the human being shall be protected by law. It shall be prohibited to torture, injure a human being, degrade his dignity, treat him in a cruel manner, as well as to establish punishments of such kind. No human being may be subjected to scientific or medical experimentation without his knowledge and free consent thereto.“ Weitere Teilgehalte der Menschenwürde finden sich anschließend, zunächst in Art. 22 Abs. 4: „The law and the court shall protect everyone from arbitrary or unlawful interference in his private and family life, from encroachment upon his honour and dignity.“ Art. 25 Abs. 3 fährt fort: „Freedom to express convictions, as well as to obtain and impart information, may not be restricted other than by law, if it is necessary to protect the health, honour and dignity, private life, and morals of a human being, or to defend constitutional order.“ Als aufschlussreich und vorbildlich erweist sich auch hier die neue **polnische Verfassung** aus 1997. So endet ihre Präambel mit der Aufforderung: „Alle, die diese Verfassung zum Wohl der Dritten Republik anwenden werden, fordern wir auf, dabei die dem Menschen angeborene Würde, sein Recht auf Freiheit und seine Pflicht zur Solidarität mit anderen Menschen zu beachten, und diese Prinzipien als unverletzliche Grundlage der Republik Polen immer einzuhalten.“ Art. 30 statuiert sodann: „Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich. Sie bildet die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers. Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.“ Konkretisierungen finden sich in Art. 40 (Verbot auch der „demütigenden Behandlung oder Bestrafung“) und in Art. 41 Abs. 4 mit dem Gebot der menschenwürdigen Behandlung bei Freiheitsentzug. Den Grundrechtscharakter der Menschenwürde und ihre Notstandsfestigkeit unterstreicht schließlich Art. 233. Textlage und Verfassungsrechtsprechung belegen in Polen wohl die Rechtsnatur der Menschenwürde als Prinzip wie als Grundrecht.³⁴ Der rumänische Staat „ist ein sozialer und demokratischer Rechtsstaat, in dem die Würde des Menschen, die Rechte und Freiheiten der Bürger

33 Dieser Rückgriff auf einen Begriff der Würde im Sinne des Denkens der Antike und Renaissance („dignitas“) erscheint problematisch.

34 S. *Lewaszkiwicz-Petrykowska, Biruta*, The principle of respect for human dignity, in: Council of Europe, Principle, 1999, S. 15 ff. Zurückhaltender *Banaszak/Jablonski*, Impulse, 2005, S. 169 ff.

... höchste Werte darstellen und garantiert sind“, wie Art. 1 Abs. 3 der **rumänischen Verfassung** ausführt. Den Doppelcharakter der Menschenwürde dürfte auch die **slowakische Rechtsordnung** betonen, in dem „Zweiten Hauptstück. Grundrechte und Freiheiten“ der Verfassung von 1992. Art. 12 Abs. 1 setzt ein mit den Worten: „Die Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten. Die Grundrechte und -freiheiten sind unbedingbar, unveräußerlich, unverjährbar und unaufhebbar.“ Art. 19 Abs. 1 greift dies traditionalistisch und weit über den Kernbereich der Menschenwürde hinaus auf: „Jeder hat ein Recht auf Wahrung seiner menschlichen Würde, seiner persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf Schutz seines Namens.“ Bereits Art. 16 Abs. 1 gewährleistete die Unantastbarkeit der Person und ihrer Privatsphäre. Einen prozeduralen Aspekt der Menschenwürde stellt die **slowenische Verfassung** aus dem Jahre 1991 heraus, in Abs. 1 des über Art. 16 notstandsfest ausgestalteten Art. 21 mit der Überschrift „Schutz der Persönlichkeit und der Menschenwürde“: „Die Achtung der Persönlichkeit und Menschenwürde in Strafverfahren und in allen anderen rechtlichen Verfahren, sowie während des Freiheitsentzuges und Strafvollzuges wird gewährleistet.“ Eine Subjektivierung findet dann auch hier über Art. 34 „Recht auf persönliche Würde und Sicherheit“ statt: „Jedermann hat das Recht auf persönliche Würde und Sicherheit.“ Die **Tschechische Republik** weist die Eigenheit auf, dass ihre verfassungsmäßige Ordnung nicht nur aus der 1992 verabschiedeten Verfassung selbst, sondern auch aus der zeitgleich beschlossenen Charta der Grundrechte und -freiheiten gebildet wird (s. Art. 3, 112 Abs. 1 Verf.). Die Präambel der Verfassung drückt zunächst den Entschluss aus, „die Tschechische Republik im Geiste der unantastbaren Werte der Menschenwürde und Freiheit ... zu schützen und zu entfalten.“ Der Charta der Grundrechte und -freiheiten sind sodann eine objektive wie eine subjektive Facette der Menschenwürde zu entnehmen. Art. 1 in dem ersten Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ erkennt an: „Die Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Die grundlegenden Rechte und Freiheiten sind unveräußerlich, unvergebbar, unverjährbar und unaufhebbar.“ In dem zweiten Kapitel „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ normiert dann Art. 10 Abs. 1: „Jedermann hat das Recht auf Erhaltung seiner Menschenwürde, seiner persönlichen Ehre, seines guten Rufes und auf den Schutz seines Namens.“ Besonderes Augenmerk verdient die Rechtslage in **Ungarn**, wo zunächst die kommunistische Verfassung von 1949 fortgalt, aber 1989 einer Totalrevision unterzogen wurde. Über deren – notstandsfest ausgestalteten (Art. 8 Abs. 4) – Art. 54 Abs. 1 hatte, ausgesprochen eng gezogen, „jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben und Menschenwürde, um das niemand willkürlich gebracht werden darf.“ Das ungarische Verfassungsgericht, das zwischen einem kantischen Ansatz und dem Konzept *Dworkins* einer „equal dignity“ changierte, hatte auf dieser Grundlage das Recht auf Menschenwürde in zahlreichen Entscheidungen vor allem für einen „Import“ fehlender Grundrechte fruchtbar gemacht und so den ungarischen Transformationsprozess wesentlich befördert.³⁵ Es versteht die Menschenwürdegarantie als veritables Grundrecht.³⁶ Das neue, am 1.1.2012 in Kraft getretene Grundgesetz Ungarns bekennt sich bereits in der umfangreichen Präambel dazu, dass die Würde des Menschen die Grundlage des menschlichen Seins ist. Artikel II Satz 1 enthält sodann – in Anlehnung an das deutsche Grundgesetz – das Bekenntnis „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und auf Menschenwürde, dem Leben der Leibesfrucht gebührt von der Empfängnis an Schutz.“ Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte

35 S. die eingehende Rechtsprechungsanalyse von Dupré, Catherine, The Right to Human Dignity in Hungarian Constitutional Case-Law, in: Council of Europe, Principle, 1999, S. 68 ff. Zu der aktuellen, bedenkliehen Entwicklung in Ungarn s. nur Chronowski/Halmay, VerfBlog 2019/6/11, und Dresler, VerfBlog 2023/2/21.

36 Tettinger/Stern/Sólyom, GRC, A.XV. Rn. 8.

Ungarns diese Bestimmungen auslegen werden. Vergleichbare Bestimmungen wie in den vorgestellten Verfassungen finden sich auch in den Verfassungen **Bulgariens** (Präambel, Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 Verf.) und **Rumäniens** (Art. 1 Abs. 3, Art. 30 Abs. 6 Verf.). Hier darf ein abschließender Hinweis auf die neue **Schweizer Bundesverfassung** nicht fehlen, deren Menschenwürdeartikel (Art. 7) zum Auftakt des Grundrechteteils wohl auch eine Doppelfunktion aufweist³⁷ und nüchtern bestimmt: „Die Menschenwürde ist zu achten und zu schützen.“ Der Verfassungsgerichtshof **Kroatiens** hat 2017 in einer bahnbrechenden Entscheidung – unter Berufung auf Titel I der Charta – judiziert, dass die in der Verfassung Kroatiens nicht ausdrücklich aufgeführte Würde des Menschen durch Kroatiens Beitritt zur Union Bestandteil des Menschenrechtskatalogs der kroatischen Verfassung geworden sei.³⁸

Für die Auslegung des Art. 1 wird in erster Linie die zunehmend reichhaltige und dichte 4
Rechtsprechung mitgliedstaatlicher Verfassungsgerichte zur Menschenwürde in ihren jeweiligen Verfassungsordnungen hilfreich sein, ohne dass dies die autonome Auslegung des Menschenwürdebegriffs im Unionsrecht berührt. Darüber hinaus stellen **gemeinsame internationale Verpflichtungen der Mitgliedstaaten** Erkenntnisquellen der vom EuGH unternommenen wertenden Rechtsvergleichung dar, wie sich aus der Erwägung Nr. 5 der Chartapräambel und aus Art. 53 als Schutzverstärkungsklausel ergibt.³⁹ **Im Schutzsystem des Europarates** mehren sich die **Ansätze für eine eigenständige Rolle der Menschenwürde**,⁴⁰ was die einschlägige Literatur erst in jüngerer Zeit aufgegriffen hat.⁴¹ Zwar wird die Menschenwürde in der EMRK selbst an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt, eine erstaunliche und möglicherweise pragmatischen Gründen geschuldete Ausnahmeerscheinung der Nachkriegsentwicklung. Bei ihren Zusatzprotokollen und den weiteren Instrumenten des Europarates, vor allem zur Biomedizin und zu sozialen Rechten, zeichnet sich jedoch ein Wandel ab. So beruft sich der Vorspann zu dem im Jahr 2003 in Kraft getretenen Protokoll Nr. 13 zur Abschaffung der Todesstrafe auch in Kriegszeiten (ETS 187) auf die „inherent dignity of all human beings“. Der **Straßburger Gerichtshof** bezieht sich seit geraumer Zeit in seiner Argumentation immer wieder auf die menschliche Würde, die vor allem dem Recht auf Leben sowie den Verboten von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, von Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel zugrunde liegt.⁴² In seiner

37 S. hierzu rechtsvergleichend *Schlauri*, Menschenwürde, 2000, S. 73 ff., sowie *Molinari*, Menschenwürde, 2018. S. auch *Becchi*, Prinzip, 2016.

38 Verfassungsgerichtshof Kroatiens, Rs. U-III-1095/2014, Urt. v. 21.9.2017 (Leibesvisitation bei einem zwölfjährigen Jungen durch einen Wachmann).

39 *Meyer*, Präambel Rn. 49.

40 S. bereits die Analysen von *Maurer*, Principe, 1999, weiter *Wallau*, Menschenwürde, 2010, S. 59 ff., S. 103 ff., *Schwarzburg*, Menschenwürde, 2012, S. 63 ff., und *Blömacher*, Menschenwürde, 2016, S. 185 ff.

41 S. *Bührer*, Menschenwürdekonzept, 2020, *Ronc*, Menschenwürde, 2020, und bereits von *Schwichow*, Menschenwürde, 2016, sowie *Buuse*, The Role of Human Dignity in the ECHR Case-Law, ECHR Blog 2016. S. aktuell *Fikfak/Izvorova*, HRLR 2022, 22, 1–24. Ausnahmen waren etwa *Frowein*, *Jochen A.*, Human Dignity in International Law, in: Kretzmer/Klein, Concept, 2002, S. 121 ff., und *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981 ff. In der Kommentarliteratur zur EMRK findet sich die Menschenwürde allerdings weiterhin nur an wenigen Stellen.

42 Zur zunehmend dichten und mehrstufigen Rechtsprechung des EGMR zu diesen „core rights“ s. bereits *Meyer-Ladewig* NJW 2004, 981 ff., sowie *Calliess/Ruffert/Calliess*, EUV/AEUV, GRC Art. 1 Rn. 31. Dabei stehen Art. 3 EMRK und Haftbedingungen im Vordergrund. Allerdings nimmt der EGMR die Würdebezüge auch weiterer Rechte in den Blick etwa des Sklavereiverbots in Art. 4 EMRK oder von Art. 8 EMRK, so EGMR Urt. v. 10.1.2019 – Nr. 65286/13 u. a., *Khadija Ismayilova*, Ziff. 116. S. die aktuelle, umfassende Auswertung der Würderechtsprechung des EGMR bei *Fikfak/Izvorova*, HRLR 2022, 22, 1–24. Danach nimmt der Gerichtshof die Menschenwürde in erster

Leitentscheidung zur Sterbehilfe („Fall *Pretty*“) heißt es etwa:⁴³ „Grundlage und durchgehendes Motiv der Konvention ist der Respekt vor der Würde des Menschen und vor seiner Freiheit.“ Danach hat das Gericht bestätigt, dass die Konvention „ihrem Wesen nach auf Achtung der Würde und der Freiheit des Menschen gerichtet ist“,⁴⁴ und später hat es rassistische Gewalt als „particular affront to human dignity“ verurteilt.⁴⁵ Nachdrücklich die Menschenwürde im Blick hat nunmehr das am 1.12.1999 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.⁴⁶ Die **Biomedizinkonvention** betont die Menschenwürde gleich dreifach in ihrer Präambel und bekennt sich in Art. 1 Abs. 1 zu dem Ziel: „Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen die Würde und die Identität aller menschlichen Lebewesen und gewährleisten jedermann ohne Diskriminierung die Wahrung seiner Integrität sowie seiner sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.“

- 5 Auf **universeller Ebene** wird die Menschenwürde als **Grundbedingung zivilisierter Staatlichkeit** begriffen.⁴⁷ Es erscheint im Einzelfall oft ungeklärt, ob es sich dabei (bereits) um ein eigenständiges normatives Prinzip oder um ein bloß feierliches Bekenntnis eines universellen Wertes handelt. Es dürfte jedenfalls die Annahme gerechtfertigt sein, dass zumindest ein Kernbereich völkergewohnheitsrechtlich anerkannt und dem *ius cogens* zuzurechnen ist.⁴⁸ Eine **Fülle internationaler Rechtstexte**⁴⁹ spricht die Menschenwürde ausdrücklich an, mit zunehmender Tendenz. Die Bekenntnisse zur unverlierbaren Würde des Menschen hatten ursprünglich die Schrecken und Verbrechen im Zuge des 2. Weltkrieges vor Augen und dienten einer besseren Zukunft.⁵⁰ Bereits die Präambel der **Charta der Vereinten Nationen** vom 26.6.1945 enthält im Erschrecken über den Zivilisationsbruch das Bekenntnis: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen ... unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit ... erneut zu bekräftigen.“⁵¹ Davon ausgehend trat die Menschenwürde ihren Siegeszug an und fand insbesondere Eingang in die drei wichtigsten Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen, nämlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die beiden Internationalen Menschenrechtspakte von 1966, die zusammen die **International Bill of Rights** bilden. Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (AEMR) vom 10.12.1948 verankert – mit Blick auf die vorangegangenen „Akte der Barbarei“ – den Grundsatz der Menschenwürde zunächst in ihrer Präambel:⁵² „Da die Anerkennung der allen Mitgliedern

Linie zu Art. 3 EMRK (Folterverbot), sodann vor allem zu Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und weiter zu Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Bezug. Betroffen sind zuvörderst Russland, dann Rumänien und die Türkei. Interessanterweise beginnt diese Rechtsprechungslinie erst mit dem Jahr 2000, dem Jahr, in dem der Grundrechtekonvent tagte.

43 EGMR Urt. v. 29.4.2002 – Nr. 2346/02, *Pretty*, Ziff. 65. S. auch EGMR Urt. v. 11.7.2002 – Nr. 28957/95, *Goodwin*, Ziff. 90.

44 EGMR Urt. v. 12.6.2003 – Nr. 35968/97, *Van Kück*, Ziff. 69.

45 EGMR (GK), Urt. v. 6.7.2005, Nr. 43577/98 u. a., *Nachova u. a.*, Ziff. 145.

46 Abrufbar unter: <http://conventions.coe.int>.

47 S. *Seidel*, HdB Grund- und Menschenrechte, S. 29 ff.; *Heyde*, Article 1, S. 23 f.

48 S. *Dreier/Dreier*, GG, Art. 1 I Rn. 30 mwN.

49 Diese Texte werden im Folgenden insbesondere nach der Ausgabe des von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Bandes „Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen“ aus dem Jahr 2004 zitiert.

50 *Heyde*, Article 1, S. 23.

51 Ein vergleichbares Bekenntnis enthält die Präambel der Charta der Unesco.

52 S. zum Würdekonzept der AEMR insbesondere *Dicke*, The Founding Function of Human Dignity in the Universal Declaration of Human Rights, in: Kretzmer/Klein (Hrsg.), *Concept*, 2002, S. 111 ff.

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf die **Artikel**, die mageren auf die **Randnummern**.

- Aarhus-Konvention 37 11 f., 39 ff.
Aarhus-Verordnung 37 11, 39
Abendland, christliches **Vor I** 15
Abfälle 37 13
Abschiebehaft 6 16
Abschiebung 2 47, 4 21, 19 1 ff.
– Dublin-Überstellungen 19 32
– EU-Türkei-Kooperation 19 27
– „Gefährder“ 19 33
– Gefahrenprognose 19 11 f.
– „heiße Abschiebungen“ 19 30
– indirekte 19 19
– Kettenabschiebung 19 18
– Push-Back-Operationen 19 29
Absolute Grundrechte 52 11, 27
Absolute Rechte **Vor I** 3
Abtreibung 1 41, 2 31, 36, 3 45
Abwehrdimension, besondere **Vor IV** 17, 38, 46 f., 55, 31 28, 65
– bei Art. 27 27 15, 29
– bei Art. 28 28 24, 45
– bei Art. 29 29 7, 23
– bei Art. 30 30 8, 10, 20
Abwehrfunktion
– der Grundrechte 51 34, 75, 77, 81
Abwehrrechte **Vor I** 19, **Vor IV** 18
Abweichungsbefugnis 28 74
Achtungsgebot **Vor III** 21 f., 22 28, 25 16 f., 34 52 ff., 82 ff., 36 16 ff.
Ad-hoc-Koalitionen 28 31
Adorno **Vor I** 13
agency-Situation 51 40, 42, 50
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte **Vor I** 12, 51 92
Agenturen 51 23, 29
AGET Iraklis (Urteil) 30 21
Agrarpolitik 37 6
Airhelp (Urteil) 28 78
Akademische Freiheit
– organisationsrechtlicher Gehalt 13 16
Åkerberg Fransson (Urteil) **Vor IV** 7, 21, 23, 51 44 f., 50
Akteure
– nichtstaatliche 4 15
Aktionsplan zur Europäischen Säule Sozialer Rechte **Vor IV** 29
Aktionsplan zur Europäischen Säule Sozialer Rechte von 2021 28 21a
Alemo-Herron (Urteil) **Vor IV** 54
Algorithmenbasierte Steuerungs- und Kontrolltechniken 28 82
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 20 2
Allgemeine Handlungsfreiheit 1 35, 38
Allgemeine Rechtsgrundsätze
– Grundrechte 51 40 f., 43, 72, 52 4 f., 20, 29, 69, 84
Allgemeiner Gleichheitssatz **Vor III** 2, 27 f., 20 2, 10 ff.
Allgemeine Schranken Klausel 52 10 ff., 27 ff.
Allgemeines wirtschaftliches Interesse 36 24 ff.
Ältere Menschen 25 15
– Achtungsgebot 25 16
– Definition 25 15
AMS (Urteil) 27 16, 20, 30 11, 14
Analogie
– Definition 49 25
– strafbegründende 49 25
– strafweiternde 49 25
– strafscharfende 49 26
– Verbot der 49 11, 25
– Verbot tatbestandsausweitender Auslegung 49 27
Änderungskündigung 30 15
Anerkannte Rechte iSd Art. 52 Abs. 2 51 60
Anerkennungsgebot **Vor III** 21
Anfechtungsklage 51 87
Angemessenheit 20 28 f.
Anhörung 27 24
Annibaldi (Urteil) 51 39 f., 49
Anspruch **Vor III** 23

Stichwortverzeichnis

- Antidiskriminierungsmaßnahmen 51 83
Antidiskriminierungsstelle des Bundes
33 34c
Antisemitismus 54 32
Antiterrordatei (Urteil des BVerfG)
51 45
Anwendungsbereich
– territorialer 2 41
Anwendungsbereich der Charta
Vor I 12, 51 1 ff.
– räumlicher 51 70 ff.
Anwendungsbereich des Unionsrechts
51 5 f., 9 f., 12, 39 ff., 78 f.
Anwendungsvorrang des Unionsrechts
51 26 f., 37, 43, 49, 54 f., 58, 66, 88
Appellfunktion Präambel 1a
Aranyosi und Căldăraru (Urteil) Vor I 3
Arbeit Vor IV 5
– Recht auf Vor IV 9, 27 6, 29 1, 5 f.
Arbeitgeber 31 40
– Begriff 28 32 f.
– öffentlicher 28 33
Arbeitnehmer
– arbeitnehmerähnliche Personen 28 29,
31
– arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten
27 18, 30 13
– Arbeitnehmervertreter 27 19
– Begriff 27 18, 28 26 ff., 82, 30 13,
31 30 ff., 32 21 f.
– Betriebsräte 27 19
– normspezifische Auslegung 27 18,
30 13
– potentielle 29 13
Arbeitnehmer-Schutzrechte 51 65, 68
Arbeitsausbeutung 5 36
Arbeitsbedingungen Vor IV 9, 31 14
– Begriff 31 6
– Recht auf gerechte 31 13, 17 f., 24,
59 ff.
– sichere und gesunde 31 1, 20, 24,
38 ff.
– und Warenverkehrsfreiheit 31 38
– würdige 1 29, 31 1, 20, 24, 27, 35,
63, 68
Arbeitsbedingungen, gleiche 15 1 ff.,
10 f., 25 f.
– Begriff 15 25
– Diskriminierungsverbot 15 10, 25
– Drittstaatsangehörige 15 10 f., 25
– Schranken 15 26
Arbeitsbedingungsrichtlinie Vor IV 27,
30 16, 31 34a
Arbeitskampf
– Arbeitskampffreiheit 28 13, 44
– Arbeitskampfparität 28 33
Arbeitsplatz
– Würde am 1 29
Arbeitsschutz 31 40 f.
Arbeitsschutz-Rahmen-Richtlinie (RRL)
31 1, 3, 7, 32 f., 39
Arbeitssuchende 45 16
Arbeitsunfall 34 61
Arbeitsvermittlungsdienste, unentgeltliche
29 16 ff.
– Einzelgrundrecht 29 6
– Leistungsrecht 29 8 f., 20 f.
– private Anbieter 29 18, 21
– staatliche Anbieter 29 18
– Teilhaberecht 29 9, 22
Arbeitszeit 31 22, 43 ff.
Arbeitszeiterfassung 31 49a ff.
– BAG 31 49b ff.
– Delegation an Arbeitnehmer 31 49b
– Jugendarbeit 32 30
– Kontrolle durch Gewerkschaften
31 49c ff.
Arbeitszeitrichtlinie 31 1, 7, 33, 37, 43
Arbeitszeitschutz 31 11 f., 24, 26, 33,
42 ff.
Artenvielfalt 37 5, 25
Artikel 7-Verfahren Vor I 12, 51 91
Ärztliche Heilbehandlung 3 37
Ärztliche Versorgung 35 17, 21 f.
– tatsächliche Bereitstellung 35 25 f.
Asylpolitik
– europäische 1 45, 4 24, 18 11
– gemeinsame 51 83
– und Menschenwürde Vor I 3
Asylrecht 18 1 ff.
– Abwehrrecht 18 14
– Asylverfahrensrichtlinie 18 16

- Aufnahmerichtlinie 18 16
- Dublin-III-Verordnung 18 16
- gemeinsames Europäisches Asylsystem 18 15
- gemeinsame Verfassungstraditionen 18 4
- Grundrechtskonkurrenz 18 11
- Grundrechtsträger 18 7 ff., 18 f.
- internationales Recht 18 5
- Qualifikationsrichtlinie 18 16
- Rechtsanspruch 18 7 ff., 13
- Rechtsprechung 18 17
- Rückführungsrichtlinie 18 16
- Schranken 18 27
- Schutzpflichten 18 14
- Sekundärrecht 18 16
- UN-Flüchtlingspakt 18 6
- Unionsbürger 18 8, 18
- UN-Migrationspakt 18 6
- Verpflichtete 18 28
- Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) Vor IV 27
- Aufgaben und Zuständigkeiten 51 13 f., 78
- Ausbeutung
 - ökonomische 5 25
 - sexuelle 5 25
 - wirtschaftliche 32 5, 10, 14
- Ausländergrundrechte 18 1 ff., 19 1 ff.
 - einheitliches Grundrecht 19 13
 - Verhältnis 19 13
- Auslegung
 - einheitliche 28 58
 - grundrechtskonforme 51 64, 66 f., 83, 88
 - teleologische Präambel 6
 - umweltfreundliche 37 21
 - völkerrechtliche 28 58
- Auslegung der Charta Vor I 9 f., 29
- Auslegungshilfe Präambel 6
- Auslieferung 19 12, 18
- Ausschuss für soziale Rechte 33 1
- Außengrenzen der Union 2 41
- Außergerichtlicher Grundrechtsschutz Vor I 12
- Aussperrung 28 40
- Auswärtige Gewalt 37 14
- Auswärtiges Handeln
 - der Union 37 2 f.
- Ausweisungspflichten 45 25
- Ausweisung 19 1 ff., 18
 - Gefahrenprognose bei 19 11 f.
 - indirekte 19 14, 19
 - Kollektivausweisung 19 7, 11, 14
 - Verfahrensgarantien bei 19 5, 16
- Autonomie des Rechts der Union Vor I 9 f.
- Beamte 28 27, 58, 65 f.
- Bedi (Urteil) 28 48a
- Begrenzte Einzelermächtigung
 - Grundsatz 51 2 ff., 79
- Behandlung 19 18
 - erniedrigende 4 16 f.
 - unmenschliche 4 16 f., 19 20
- Behindertenrechtskonvention 20 2, 21 5, 26 1, 19
- Behinderung 21 49 f., 26 19 f., 51 74
- Behinderungsverbot 38 25
- Belästigung
 - sexuelle 31 58
- Belästigung am Arbeitsplatz
 - sexuelle 31 55 ff.
- Berichterstattung 43 17
- Berliner Erklärung Vor I 13
- Berücksichtigungspflicht 24 26, 52 3, 23, 93 ff.
- Berufsfreiheit 15 1 ff., 37 25
 - Anwendungsbereich 15 17
 - Berechtigte 15 21
 - Berufsausübung 15 17
 - Berufswahl 15 17
 - Eingriffsrechtfertigung 15 19
 - Recht zu arbeiten 15 1, 6 ff., 13 ff.
 - Schranken 15 8, 19
 - Schutzpflichten 15 16
- Berufsgenossenschaften 35 44
- Beschäftigungsförderung 29 5, 9
- Beschwerde
 - beim EuGH 47 17
 - gegen exekutive Akte 47 5, 19
 - gegen gerichtliche Entscheidungen 47 5
 - gegen Gesetze 47 5

Stichwortverzeichnis

- gegen Handlungen in amtlicher Eigenschaft 47 6
- gegen nationale Behörde 47 2 f.
- materielle Rüge 47 4, 19
- Recht auf 47 5
- Wirksamkeit 47 3, 9
- Besondere Gleichheitssätze Vor III 2, 27 f., 20 11
- Bestimmtheit
 - Bestimmung der Rechtsfolgen 49 24
 - Bestimmung der Strafart, Verhängungsvoraussetzungen 49 24
 - Gebot der 49 11, 22
 - Gewährleistung gleicher Rechtsanwendung 49 22
 - Tatbestandsbestimmtheit 49 23
 - Vorausberechenbarkeit des Rechts 49 22
- Bestimmungslandprinzip 28 51
- Bestrafung
 - unmenschliche und erniedrigende 4 16 f.
- Betriebsrat 27 19, 28 31
- Betriebsübergang
 - Alemo Herron (Urteil) 28 68
 - Asklepios Kliniken (Urteil) 28 69
- Betriebsübergangsrichtlinie
 - kollektivvertragsbezogene Klauseln in Arbeitsverträgen 28 67
- Betriebs- und Geschäftsräume 7 20
- Betriebsvereinbarung 28 35 f.
- Bettelei 5 36
- Beurteilungsspielraum
 - der Tarifparteien 28 75
 - der Tarifvertragsparteien 28 48a
- Big Data 1 51
- Bildung
 - in Umweltfragen 37 12, 14
- Bildung, Recht auf 14 1 ff.
 - Abwehrrecht, Teilhaberecht 14 6
 - Ausbildung 14 3, 7 f., 14
 - Begriff 14 11
 - Berechtigte 14 16
 - Elternrecht 14 2, 7, 17, 19
 - Grundrechtsdimensionen 14 12
 - Inhalt 14 11
 - Kindeswohl 14 5, 19
 - Lehranstalten, Gründung von 14 2, 7 ff., 17 f.
 - Pflichtschulunterricht 14 2, 5 f., 13
 - Schranken 14 15, 20
 - Unentgeltlichkeit 14 13
 - Verpflichtete 14 16
 - Weiterbildung 14 2, 7, 14
- Binnengrenzen 45 24
- Binnengrenzkontrollen
 - vorübergehende Wiedereinführung 45 26
- Biodiversität 37 5, 25
- Bioethik 1 12 ff., 3 1, 5, 16 ff.
- Biomedizin, Grundsätze der 3 1 ff., 16 ff., 41 ff.
 - als Begrenzung der Forschungsfreiheit 3 42
 - Einschränkunglosigkeit 3 43
 - Gewinnverbot 3 46
 - Informed Consent 3 44
 - Organhandel 3 46
 - Rechtsträger 3 43
 - Verbot des reproduktiven Klonens 3 47
 - Verbot eugenischer Praktiken 3 45
- Biomedizinkonvention 3 1, 4, 16 ff., 42, 44
- Biopatent-Richtlinie (Urteil) 1 6
- Biotechnologie 37 16
- Blockade 28 39
- Boden 37 8, 25
- Bodenschätze 37 8
- Bonität der Rechtsprechung des EuGH Vor I 3
- Boycott 28 39
- Braibant-Meyer-Papier Vor IV 19
- Brexit Präambel 13, Vor IV 33, 52 33
- Brundtland-Report 37 28
- Brüstle (Urteil) Vor I 3, 41, 2 31
- Bundesverfassungsgericht 1 27, 37, 4 16
 - Grundrechte-Rechtsprechung 51 45 ff., 90 f.
 - Klimabeschluss 37 33
 - Lissabon-Urteil Vor IV 31
 - Recht auf Vergessen I Vor IV 4
 - Recht auf Vergessen II Vor IV 4
 - Streikverbot für Beamte 28 66

- Bürgerbeauftragter 43 1 ff., 51 83
Bürgerinitiative Präambel 35
Bürgerpflichten 5 31, 33
Bürgerrechte Vor V 2
Christentum
– und Menschenwürde Vor I 15
CIA 2 41, 4 15
common law 52 33
Corona-Pandemie 35 12, 34
Crowd- und Clickworker 28 29
Cybercrime 5 41
Cyborgs 1 40
Daten 8 1 ff., 20
Datenschutz 1 51, 8 1 ff.
– Abwehrrecht 8 23
– Auskunftsrecht 8 7 f., 30
– Auslegung 8 17
– Berechtigte 8 6 ff., 25
– Berichtigungsanspruch 8 7 f., 30
– Datenschutz-Grundverordnung 8 33, 37
– Datenschutzkonzept 8 15
– dynamische Entwicklung 8 34
– Eingriffe 8 24
– Einwilligung 8 8, 28 f.
– Erhebung 8 8
– Konfliktfelder 8 35
– lex specialis 8 13
– Normprägung 8 16
– praktische Konkordanz 8 38
– Primärrechtskonformität 8 37
– Schutzpflicht 8 23
– Sekundärrecht 8 17
– Überwachung 8 7, 10, 42
– unabhängige Stelle 8 10
– und Menschenwürde Vor I 3
– Unschärfen 8 18
– Verarbeitung 8 22
– Verpflichtete 8 25
– Wechselwirkung 8 17
– Zweckbindung 8 7, 28 f.
Datenschutzrecht 52 28, 31, 48
Demokratie Präambel 9, 1 2
Demokratieprinzip 42 6
Demütigung 4 16
Dienstleistungen 36 23
Dienst nach Vorschrift 28 39
Dienstvereinbarung 28 35
Digital Rights Ireland (Urteil) 52 31
Diplomatischer und konsularischer Schutz 46 1 ff.
Diskriminierung 1 43, 5 25, 21 30 ff.
– mittelbare 21 41
– positive 21 25, 37
– Rechtfertigung 21 57 f.
– und Folter 4 13, 17
– unmittelbare 21 40
– wegen des Alters 21 59
Diskriminierungsmerkmale 21 8 ff.
– Alter 21 17, 55
– Behinderung 21 16, 49 f., 26 19 f.
– Bildung 21 18, 42
– ethnische oder soziale Herkunft 21 10, 47 f.
– Geburt 21 10, 48
– genetische Merkmale 3 8 ff., 21 11, 49
– Geschlecht 21 9, 43
– Hautfarbe 21 10, 47
– politische oder sonstige Anschauungen 21 13, 52
– Rasse 3 45, 4 17, 21 10, 47
– Religion 21 13, 52
– sexuelle Ausrichtung 21 11, 45
– sexuelle Orientierung 4 17
– soziale Herkunft 21 10, 48
– Sprache 21 12, 51
– Staatsangehörigkeit 21 19 ff., 62 ff.
– Vermögen 21 15, 54
– Weltanschauung 21 13, 52
– Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit 21 14, 53
Diskriminierungsverbot Vor III 2, 27 ff., 20 11, 21 2 ff., 51 65
– aus Gründen der Staatsangehörigkeit 21 62 ff.
– besondere Vor III 2, 29, 20 11, 25 12, 26 11
– Definition 21 36
– umfassendes 21 30 f.
– und Umweltschutz 37 32
Dokumentenzugang 51 83
Drei-Ebenen-Modell Vor IV 17
Drei-Säulen-Modell Vor IV 17
Drittstaatsangehörige 28 25, 51 68

Stichwortverzeichnis

- Drittwirkung von Grundrechten
 - Vor III 32 ff., 24 19, 33 38 f., 51 62 ff., 76
 - mittelbare Vor III 36
 - unmittelbare Vor I 13, 43, Vor III 33 ff., 4 21, 5 1, 24 19
 - Weisungen des Arbeitgebers 33 39
- Drogenpolitik 2 47
- Durchführung von Unionsrecht
 - Vor IV 23 f., 47, 51 12, 26, 38 ff., 81, 52 52, 76
- Dürig Vor I 4
- Dworkin Vor I 4, 9
- Effektiver Rechtsschutz 37 40 f.
- Effektivitätsgrundsatz 37 41
- Ehe 9 1 ff.
 - Bestandsgarantie 9 12
 - Familienrecht, mitgliedstaatliches 9 16
 - gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft 9 8 ff., 14
 - Leitbild 9 14
 - nichteheliche Lebensgemeinschaft 9 8 ff.
 - Scheinehe 9 17
- Eheschließung, Freiheit der 9 1 ff., 13
 - Berechtigte 9 24
 - gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft 9 8 ff., 14
 - individuelle 9 13
 - negative 9 13
 - nichteheliche Lebensgemeinschaft 9 8 ff.
 - Normenkern 9 11
 - Scheidung, Recht auf 9 13
 - Schranken, doppelte 9 18 f.
 - Transsexuelle 9 24
 - Verpflichtete 9 23
- Eigentum 17 1 ff.
 - Abwehrrecht 17 17
 - Begriff 17 13
 - Eigentumsordnung 17 4
 - Einzelrechte 17 9
 - Erbrecht 17 10
 - EuGH 17 22
 - geistiges Eigentum 17 11, 13
 - Grundrechtsstruktur 17 12
 - Konfliktfelder 17 23
 - normgeprägtes Grundrecht 17 13
 - Schranken 17 18 ff.
 - Schutzfähigkeit 17 7 f., 15
 - Schutzpflichten 17 17
 - Sekundärrecht 17 14
 - Sozialbindung 17 8 ff.
 - und Umweltschutz 37 32 ff.
- Eigentumseingriff 17 18 ff.
 - Beurteilungsspielraum, nationaler 17 21
 - Enteignung 17 19
 - Entziehung 17 19, 21
 - Nutzungsregelung 17 20 f.
- Eigentumsrecht 52 28
- Eingriffsähnliche Vorwirkung 37 33
- Einheit
 - des Unionsrechts Vor IV 7, 24, 35, 51 3, 27, 37, 43, 49, 54 f., 83
- Einheitliche Europäische Akte
 - Vor IV 10, 31 3
- Einklagbare Rechte 51 73 f.
- Einreise 18 26
 - kein Menschenrecht 18 25
- Einrichtungen 24 29
- Einrichtungen und sonstige Stellen der Union 51 23, 29
- Einrichtungsgarantie
 - Verbraucherschutz 38 13
- Einschränkung
 - von Rechten 52 27
- Einwanderungspolitik 45 41
- Einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten 36 30 ff., 52 5, 22, 84, 88 ff.
- EL, CP/Ryanair DAC (Urteil) 28 79
- Eltern 24 34 ff.
 - Elternurlaub 33 37, 47 f.
 - Bezahlung 33 51
 - Dauer 33 50
 - Elternteil 33 49
- Embryo 1 41
 - Status Vor I 7, 2 31, 34, 3 36
- Empowerment Vor I 13, 43
- Engagement
 - Bürgerliches 37 12
- Enteignung 17 19

- Entgelt 31 62
– gleiches Entgelt für gleiche Arbeit 31 14 ff., 60
- Entlassung 33 40
- Entlassung, ungerechtfertigte 30 15 f.
– bei Befristung 30 15
- Entlassungsgründe, unzulässige 30 16
- Entlassungsschutz 30 16
– punktuelle Regelungen im Unionsrecht 30 3, 8
– Recht auf Schaffung und Erhalt von unionsrechtlichem 30 19
– Schutzzweck 33 42a
– und Diskriminierungsverbote 30 8
- Entschädigung 17 7 f., 19
– Angemessenheit 17 19
– Rechtzeitigkeit 17 8 ff., 19
- Entsenderecht 28 70 ff., 31 66
– Durchsetzungsrichtlinie 28 71
– Entsenderichtlinie 28 70 ff.
– Laval (Urteil) 31 67
– Recht oder Freiheit zum Streik 28 73
– reformierte Entsenderichtlinie 28 72
- Equal Dignity Vor I 4, 9
- Erbrecht 17 8 ff., 16
- Erdreich 37 8
- Erforderlichkeit 52 31, 37 ff.
- Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Europäischen Parlaments Vor III 7, Vor IV 11, 16, 28 5, 31 2, 8
- Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören 22 3
- Erklärung von Helsinki 3 5
- Erklärung zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften 22 2
- Erläuterungen zur Charta Vor IV 21 f., 48, 28 1, 22, 27, 31, 31 1, 61, 32 1, 51 2, 12, 41 f., 52 3, 23, 93 ff.
- Ermöglichungsfunktion Vor IV 38, 55, 28 41
– bei Art. 27 27 15, 18, 21, 26
– bei Art. 28 28 24, 28, 35, 38
– bei Art. 30 30 10, 13, 15 ff.
- Erniedrigung 4 16
- Erosion 37 8
- ERT (Urteil) 51 12, 39 f., 50
- Erwägungspflicht 24 31 f.
- Erzberger (Urteil) Vor IV 47
- Ethische Hoheit Vor I 14
- Ethnische Säuberung 3 45
- Eugenikverbot 3 45
- EuGH als Grundrechtsgericht 51 84 ff.
- EU-Netzwerk unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte Vor I 12
- Eurodac 8 31
- Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) 51 30
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 22 3
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) Vor I 9 f., Vor III 1, 4, 28 31, 35 1, 20, 37 32, 43, 51 26, 28, 52 4, 8, 10 f., 16 ff., 27, 52 ff., 64, 71, 84
– 12. Zusatzprotokoll 21 5
- Europäischer Ausschuss für soziale Rechte 28 2
- Europäischer Bürgerbeauftragter 43 1 ff.
– Berichterstattung 43 17
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Vor I 10, 39, 46, 2 31 f., 28 61, 37 32, 43, 52 61
– Demir und Baykara (Urteil) 28 57 ff.
– Enerji Yapi-Yol Sen (Urteil) Streikrecht 28 60 ff.
– evolutionäre Methode 28 59
– evolutiv-dynamische Auslegung 28 58
– Übernahme der Rechtsprechung 28 62
– Verzicht auf Ratifizierung 28 58
- Europäischer Haftbefehl 4 24, 49 15
- Europäischer Haftbefehl II (Urteil des BVerfG) Vor I 3
- Europäischer Kodex für gute Verwaltungspraxis 43 12
- Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) 51 33, 60, 86
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) 31 62
- Europäische Säule der sozialen Rechte Vor IV 25, 27, 33 10, 34 84, 36 3
– Bezug zur Grundrechtecharta Vor IV 26

Stichwortverzeichnis

- Recht auf Unterrichtung und Anhörung 27 13
- rechtspolitische Bedeutung Vor IV 30
- Sozialpartner 28 21a
- Unterstützung bei der Arbeitssuche 29 10
- Unterstützung öffentlicher Arbeitsverwaltungen 29 10
- Europäisches Dienstrecht Vor IV 40, 30 22
- und Art. 27 27 15, 30
- und Art. 30 30 23
- Europäische Sozialcharta Vor III 1, 4, Vor IV 6, 26 1, 28 1 f., 58 ff., 31 1 ff., 32 1 f., 12, 33 1, 8, 34 1, 3, 12 ff., 20 ff., 35 2
- Europäisches Parlament
- Petitionsausschuss 44 13
- Wahlen zum 39 1 ff.
- Europäisches Semester Vor IV 27
- Europäische Union
- als ethisches Projekt Vor I 13
- Person im Mittelpunkt des Handelns 1 36
- Europäische Werteordnung Präambel 6
- Europäisierung ethischer Entscheidungen Vor I 14
- Europawahl
- Sperrklausel 39 30
- Europawahlakt 39 7, 15, 35
- Europawahl-Richtlinie 39 16, 34
- European Group on Ethics in Science and New Technologies Vor I 9, 15, 45, 3 26 ff.
- Europol 2 41, 3 39
- Euthanasie 2 32
- EWG-Vertrag Vor IV 8
- Ewigkeitsgarantie 1 33
- Existenzminimum 1 29
- Extraterritoriale Geltung der Grundrechte 51 70
- Extremist 54 16, 28
- Fahrgastrechte-Verordnung 28 80
- Fairness
- Begründungspflicht 47 37
- Bekanntgabe von Entscheidungen 47 37
- des Verfahrens 47 22 f., 37
- einseitige Benachteiligungen, Schutz vor 47 37
- gerichtliche Fürsorgepflicht 47 37
- Hinweis- und Belehrungspflichten 47 37
- Justizförmigkeit des Verfahrens 47 37
- Missbrauchsverbot 47 37
- Mitwirkungsrechte, Sicherung von 47 37
- Waffengleichheit 47 37
- Familie 9 1 ff.
- Begriff 33 28
- Bestandsgarantie 9 12
- Leitbild 9 21
- nichteheliche Familie 9 8 ff., 21
- Schutz des Kindes 9 7
- Familienangehörige
- von Unionsbürgern 45 33
- Familiengründung
- Abkopplung von der Ehe 9 9
- Berechtigte 9 24
- Freiheit der 9 1 ff., 20
- Normenkern 9 11
- Schranken 9 22
- Verpflichtete 9 23
- Familienrecht
- der Mitgliedstaaten 9 16
- Feindstrafrecht 4 23
- Fenoll (Urteil) 28 26
- Flashmob 28 39
- Flüchtling 18 19
- Asyl-non-refoulement 18 23
- Begriff 18 20
- Recht „im Asyl“ 18 8, 23
- Refoulement-Verbot 18 23
- Flüchtlingskrise Vor I 13
- Fluggastrechteverordnung 28 77 ff.
- Ausgleichszahlungen wegen Streiks 28 76
- Folter 19 1 ff.
- Folter, Verbot der 4 1 ff.
- Angehörige 4 15
- Beweiserleichterungen 4 20
- Definition 4 15

- Diskussion im Grundrechtekonvent 4 5 ff.
- Drittwirkung, unmittelbare 4 21
- Einschränkunglosigkeit 4 22 f.
- Inhalt 4 13 ff.
- mitgliedstaatliche Verfassungen 4 2
- Notstandsfestigkeit 4 22
- Rechtsträger 4 15
- Schutzbereich 4 15
- Schutzpflichten 4 21
- Sekundärrecht 4 4
- und Menschenwürde 4 13
- Völkerrecht 4 3
- Förderpflichten 5 41
- Förderungspflicht Vor I 12, 51 63, 76, 81
- Forschung in Umweltangelegenheiten 37 14
- Forschungsfreiheit 13 1 ff., 12, 14
 - Begriff 13 6, 14
 - Europäische Charta der Forscher 13 15
 - Schranken 1 30, 3 42, 13 12
- Forschungspolitik 3 43
- Freiheit, Recht auf 6 1 ff., 6
 - Abschiebehaft 6 16
 - Begriff 6 10
 - Berechtigte 6 14
 - Eingriffsvorbehalte 6 5 f.
 - Entziehung/Beschränkung 6 12
 - Gesetzesvorbehalt 6 2, 7, 12
 - Grundrechtsträger 6 14
 - Schadensersatz 6 2
 - Schranken 6 12
 - verfahrensrechtliche Sicherungen 6 2 f., 12 f.
 - Verpflichtete 6 14 f.
- Freiheiten 52 3, 24 f.
- Freiheitliche demokratische Grundordnung 54 40
- Freiheitsrechte Vor II 1 ff.
- Freizügigkeit
 - Unionsbürger 51 50
 - von Drittstaatsangehörigen 45 28 ff.
- Fremdgeschäftsführer 31 34
- Friedenssicherung Präambel 1, 29
- Frontex 2 41, 3 39, 4 24
- Fundamentale Rechte und Grundsätze Vor I 1 ff., 11
- Fürsorgeanspruch 24 20 f.
- Gäfen (Urteil des EGMR) 4 22
- GATT
 - 1994 38 2
- Gattungswürde 1 30 f.
- Gedankenfreiheit 10 1 ff., 11
- Gefahrenprognose
 - Risiko, ernsthaftes 19 22
- Gefängnispersonal 4 3, 18
- Gehirnwäsche 3 38
- Gemeinsames Europäisches Asylsystem 4 24
- Gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten 52 5, 20, 37, 68 ff.
- Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte 34 1, 5, 16, 24
- Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer Vor III 1, Vor IV 12, 25 1 f., 26 1, 28 3 f., 27, 31 5, 7, 32 1 ff., 12
- Gemeinwohlziel 52 12 ff., 35
- Gendergerechte Sprache Vor IV 57
- Gender Mainstreaming Vor IV 57
- Generalversammlung der Vereinten Nationen 37 11 f., 29
- Genetische Unversehrtheit 3 8 ff.
- Genfer Flüchtlingskonvention 18 2, 7 ff., 12, 19
 - gemeinsamer Standpunkt des Rates der EG 18 22
 - Staatenpraxis 18 21
- Genitalverstümmelung 3 39, 4 16
- Gericht 47 13, 32
 - auf Gesetz beruhendes 47 13, 33
 - unabhängiges 47 22, 35
 - unparteiisches 47 22
 - Zugang zu 47 25
- Geschichtsrevisionismus 1 32
- Geschlecht
 - Vergünstigungen für das unterrepräsentierte 23 26 ff.
- Geschlechtergleichheit 23 15 ff.

Stichwortverzeichnis

- Gesellschaft, europäische Vor I 4
Gesetzesvorbehalt 52 11 ff., 30 ff., 38
Gesetzlicher Richter 47 13
– Zuständigkeit 47 34
Gesetzlichkeit 49 13
– Prinzip der 49 10
Gesetzlichkeitsgrundlage 49 2
– Ausnahme 49 3
– innerstaatliches Recht 49 2
– internationales Recht 49 2
Gesetzmäßigkeit 49 2, 13
– allgemeine Zielsetzung 49 11
– Einzelprinzipien 49 11
– Freiheitsschutz 49 11
– Gesetzlichkeitsgrundlage 49 2
– Grundsatz der 49 2, 10 f.
– Grundsatz des milderen Gesetzes 49 36 f.
– nulla poena sine crimine 49 2
– nulla poena sine lege 49 2, 7
– nullum crimen sine poena legali 49 2
– Rechtsgrundlage für Verbot und Strafe 49 11
– Rückwirkung von milderen Strafandro- hungen 49 3, 36
– Vertrauensschutz 49 11, 14
– Vorbehalt der 49 4
– zur Sanktionierung von Verwaltungs- unrecht: Kompetenz der EU-Organen 49 17
Gesundheit
– Begriff 35 15 ff., 38
Gesundheit, Recht auf
– Adressat 35 6, 12
– Ansprüche auf Leistung 35 27
– Rechtsnatur 35 6, 9
– Refrain 35 6, 27
– Träger 35 6, 11, 29
Gesundheitsschutz 2 41, 31 10, 12, 26, 47, 53 f., 35 33 ff.
– und Umweltschutz 37 10 f., 13, 17, 32, 41
Gesundheitsvorsorge 35 17, 20
Gewährleistung 33 29
Gewährleistungsfunktion
– bei Art. 27 27 15, 26
– bei Art. 28 28 24
– bei Art. 30 30 10, 17, 19
Gewährleistungsgehalt Vor IV 40, 53 ff., 28 41
Gewässer 37 8, 27 f.
Gewerkschaft Vor IV 5, 28 30, 34, 43
Gewerkschaftsfreiheit 28 15
Gewissensfreiheit 10 1 ff.
– Begriff 10 11
– forum externum 10 11
– forum internum 10 11
– Wehrdienstverweigerung, Recht auf 10 9, 17 f.
Glatzel (Urteil) 51 74
Gleichbehandlungsfunktion der Grund- rechte 51 77
Gleichbehandlungs-Richtlinien 21 3 f., 26 20, 31 56
Gleichheit Vor I 6, 9, 22, 39, Vor III 1 ff., 20 1 ff., 23 17 ff.
Gleichheitsrechte Vor III 1 ff., 20 1 ff., 23 1 ff., 52 25, 40
Gleichheitssatz
– und Umweltschutz 37 32
Gleichheit von Frauen und Männern 23 1 ff., 20 f.
Gliederungstechnik
– nicht nummerierte Absätze 32 13
Governo della Repubblica italiana (Urteil) 31 34
Grant (Urteil) 51 78
Grausamkeit 4 16
„greening“ von Menschenrechten 37 32 f., 43
Grenzlagen, ethische Vor I 14
Grundfreiheiten 28 46
– Dienstleistungsfreiheit 28 51 ff.
– Einschränkung 35 34
– und Grundrechte 51 40, 50, 52
– Warenverkehrsfreiheit 31 38
Grundrechte 33 32
– Abschaffung 54 21, 23
– absolute 52 11, 27
– Abwehrfunktion 51 34, 75, 77, 81
– Bedeutung und Tragweite 52 59
– Leistungsdimension Vor IV 41 ff., 52 41, 44, 75, 79, 81 f., 85
– nationale 51 5, 46 f., 55 f., 90 f.
– Verwirkung 54 43